Die ausbeuterische Zuhälterei.
(§ 181a Abs. 1, 1. Teil StGB.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Artur Hamann
Gerichtsreferendar in Aachen.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	I. Einleitung.	
§ 1.	Entstehungsgeschichte des § 181 a	1
§ 2.	Der Begriff der Zuhälterei, insbesondere der ausbeuterischen	6
§ 3.	Das Wesen der ausbeuterischen Zuhälterei	9
	II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.	
§ 4.	Das Subjekt des Vergehens	16
§ 5.	Das Objekt des Vergehens	18
§ 6.	Das Merkmal des „Beziehens des Lebensunterhalts“	24
§ 7.	Das Merkmal der „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs“	30
§ 8.	III. Strafe, Versuch, Teilnahme	38
	IV. Einheit und Mehrheit des Delikts.	
§ 9.	Einheit und Mehrheit des Delikts innerhalb des Zuhältertatbestandes	41
§ 10.	Das Verhältnis der ausbeuterischen Zuhälterei zu anderen strafbaren Handlungen, insbesondere zur Kuppelei	43
§ 11.	V. Schlußwort	46

Literaturverzeichnis.

Bartolomäus, Die sogen. Sittlichkeitsstraftaten. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 25 S. 123 ff.
Begr. = Begründung zum Gesetzentwurf v. 29. 2. 1892. Stenogr. Berichte 1890 bis 1892 AnlBd. 6 Aktenstück Nr. 713 S. 3881 ff.
Berner, Lehrbuch des Strafrechts. 18. Aufl. 1898.
Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgem. Teil. 7. Aufl. 1907.
Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl. 1902.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
Donig, Die Kuppelei und das Zuhältertum. Im Gesetz und Recht 7. Jahrg. S. 200 ff.
ERG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1. 1904.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Aufl. 1913.
Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über Strafrecht. 2. Hälfte. 1885.
GoltdArch. = Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Heilborn, Gesetz betr. Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs v. 25. 6. 1900. In Goltdammers Archiv Bd. 47 S. 277 ff.
Hartung, Der Zuhälterparagraph. Diss. Leipzig 1907.
Herr, Der Begriff des Zuhälters. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 21 S. 805 ff.
Herr, Lex Heinze. Im Gerichtssaal Bd. 60 S. 17 ff.
Jaffa, Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Berlin 1902.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Kauffmann, Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Heidelberg 1906.
Kolligs, Einige Bemerkungen zur Lex Heinze. In der Deutschen Juristenzeitung 1901 S. 183.
KommBer. I = Bericht der 1. Reichstagskommission v. 22. 3. 1893. Stenogr. Berichte 1892/93 AnlBd. 2 Aktenstück Nr. 173 S. 928 ff.
KommBer. II u. III = Bericht der 9. bezw. 11. Reichstagskommission v. 16. 3. 1898 bezw. 10. 5. 1899. Stenogr. Berichte 1897/98 und 1898—1900 AnlBd. 3 Aktenstück 191, 312 S. 1752 ff., 2087 ff.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 20. Aufl. 1911.
v. Liszt, Das gewerbsmäßige Verbrechen. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 21 S. 121 ff.
Meyer, K., Strafrechtliche Fragen aus der Praxis. III: Zur Anwendung des § 181 a StGB. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 67. Jahrg. S. 341 ff.
Mittermaier in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts von Birkmeyer u. a. Besonderer Teil Bd. 4 1906.
Müller, Die Lex Heinze. Diss. Freiburg 1900.
Mumm, Zur Lex Heinze. Im Recht 1901 S. 588.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 10. Aufl. 1912.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.
Ostwald, Das Zuhältertum in Berlin. 4. Aufl. 1907.
Rechtspr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RG. = Reichsgericht.
Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. von Stenglein. 1892.
Schlecht, Lex Heinze. Im Gerichtssaal Bd. 60 S. 1 ff.
Schmidt-Ernsthausen, Die Zuhälterei im Strafrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 24 S. 184 ff.
Scheickert, Darf eine Prostituierte im Strafverfahren gegen ihren Zuhälter als Zeugin beeidigt werden? Im Recht 1902 S. 505 ff.
Sperling, Prostituierte als beeidigte Zeuginnen. Im Recht 1902 S. 611 ff.
Stenglein, Lex Heinze rediviva. In der Deutschen Juristenzeitung 1899 S. 137 ff.
Stursberg, Die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung. S. 79 ff. 1892.
Voß, Über den Begriff der Ausbeutung usw. In Goltdammers Archiv Bd. 52 S. 54 ff.
Wachenfeld, Das Reichsstrafrecht. In v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Bde., 1904, 6. Aufl. 1904.
ZStW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

I. Einleitung.

§ 1.

Entstehungsgeschichte des § 181a.

Der § 181a StGB., der sogen. Zuhälterparagraph, ist durch das Reichsgesetz v. 25. 6. 1900 in unser Reichsstrafgesetzbuch eingeführt worden. Der Begriff des Zuhälters war der Karolina, dem allgem. Landrecht, dem code pénal, dem preuß. Strafgesetzbuch von 1851 und auch dem Reichsstrafgesetzbuch bis zum Jahre 1900 unbekannt geblieben. Wenn auch bis zum Erlaß des oben erwähnten Gesetzes das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich keine Spezialbestimmung über das Vergehen der Zuhälterei enthielt, so konnte doch schon auf Grund der bisherigen Strafbestimmungen, wie sie durch die Praxis des höchsten Gerichtshofs interpretiert waren, gegen die Zuhälter in gewissem Umfange eingeschritten werden. Hierzu boten die Bestimmungen über die Kuppelei eine Handhabe.

Das Reichsgericht hat sich in zwei Entscheidungen mit den Zuhältern beschäftigt. Die eine Entscheidung findet sich in Bd. 11 der Entscheidungen S. 149—153 und in Bd. 6 der Rechtsprechung des Reichsgerichts S. 629 bis 632 und ist am 17. 10. 1884 vom II. Strafsenat gefällt worden, während die andere v. 18. 9. 1885 datiert und in Bd. 7 der Rechtsprechung S. 515—517 enthalten ist.

Auf Grund dieser beiden Reichsgerichtsentscheidungen, die zwar an und für sich vollkommen zu billigen, die aber, wenn man der Auffassung des Reichsgerichts kritisch gegenübertritt, wegen der allzu weiten Auslegung des § 180 StGB. bedenklich sind, sind eine große Anzahl Zuhälter bestraft worden.[1])

Es gingen jedoch eine große Zahl von ihnen straffrei aus. Im Laufe der Zeit nahm das Zuhälterunwesen immer mehr zu. Das Publikum wurde auf die Gefahren des Zuhältertums aufmerksam. Auch in der Presse wurden immer mehr Stimmen laut, die danach drängten, endlich einmal, und wenn es nicht anders möglich, im Wege der Gesetzgebung diesem verderblichen Seuchenherde energisch zu Leibe zu gehen. Man sah allmählich auch in Regierungskreisen ein, daß mit den Bestimmungen des

---

[1]) vgl. Lux im ArchSozG. Bd. 5 S. 269.

Strafgesetzbuches dem Bedürfnis nach Unterdrückung solcher Derivate der Unzucht, welche ihre Quelle an Gemeingefährlichkeit übertrafen, nicht genügt war.

Den Anstoß zur Reformbewegung gab der im Jahre 1891 vor dem Schwurgericht zu Berlin verhandelte bekannte Mordprozeß gegen die Eheleute Heinze. Aus den Verhandlungen trat mit erschreckender Deutlichkeit zutage, daß der damalige Stand der Gesetzgebung einer großen Anzahl von Mißständen ohnmächtig und hilflos gegenüberstand. Man wurde auf eigentümliche, durch die Gewerbsunzucht gezeitigte Erscheinungen, insbesondere eine Menschenklasse aufmerksam, der man bis dahin nicht die nötige Achtung geschenkt hatte und welche, dem Müßiggang und den Ausschweifungen ergeben, sich vorwiegend zu Dirnen des Gewinnes wegen hält und sogar meist von deren Lohne lebt.

Durch alle diese Umstände gelangte man allmählich dazu, eine vorher nicht berücksichtigte Norm anzuerkennen und durch Pönalisierung der Zuhälterei zu verwerten. Man ging hierbei von folgender Erwägung aus: Zum Schutze von Vermögensgütern der Dirne wollte man keineswegs ein Gesetz erlassen. Der Erwerb, den das Gesetz jetzt als einen unsittlichen bezeichnet, der Hurenlohn, hat als solcher keinen Anspruch auf Rechtsschutz, um so weniger gebührt ihm daher eine über die allgemeinen, dem Vermögensschutze dienenden Bestimmungen hinausreichende Sicherung, die dann in ihrem letzten Ende den Prostituierten zum Rückhalt gereichen würde. Man wollte keineswegs ein Verbot schaffen, das die Verletzung oder Gefährdung bestimmter Güterarten zum Gegenstande hatte, sondern es sollte sich schlechthin gegen die zuhälterische Gemeinschaft richten. Mit dem Wachsen der sogen. Zuhälter wuchs auch die Gefährdung der Sittlichkeit beim Volke.

Hinzu kam die Prostitution, welche die Grundlage dafür bot, um die Kategorie von Menschen, die wir oben als Zuhälter bezeichnet haben, hervorzuzaubern.

Endlich kommt noch ein drittes Moment hinzu, welches Hand in Hand mit den beiden vorher geschilderten geht, nämlich der in größtem Umfang bestehende Vertrieb von Schriften, Abbildungen, Modellen usw., der namentlich das Sittlichkeitsgefühl der Jugend zu untergraben vollends geeignet war.

Diese Umstände zusammen mit dem oben erwähnten Mordprozeß gegen die Eheleute Heinze gaben den Anstoß zu der großen Reformbewegung auf dem Gebiete der unter Strafe gestellten Kuppelei.

Im Jahre 1892 wurde vom Bundesrat ein „Entwurf eines Gesetzes über die Änderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs usw.“ beschlossen und dieser am 29. 2. 1892 vom Reichskanzler dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.[1])

---

[1]) vgl. StenB. 1890/92 Bd. 6 Nr. 713 S. 3881 ff.

Dieser Entwurf hatte in erster Linie die Bekämpfung des Zuhältertums ins Auge gefaßt und stellte dieses als solches in einem neuen § 181a unter Strafe, welcher von der Forderung einer bestimmten kupplerischen Handlung absieht und den Zuhälter schon um deswillen bestraft, weil er ein Zuhälter ist.[1])

Dieser neue Paragraph hat folgende Fassung:

> „Eine männliche Person, welche, ohne im gegebenen Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation zu haben, von einer Weibsperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht ..., wird wegen Zuhälterei ... bestraft ..."[2])

Dieser Gesetzesentwurf kam jedoch bis zum Schlusse der 1. Session von 1890/92 nicht zur Beratung und wurde am 22. 11. 1892 unverändert nochmals „an den Reichstag gebracht".[3])

Die 1. Lesung fand in den Reichstagssitzungen v. 3. und 15. 12. 1892 statt. Die überwiegende Mehrheit des Hauses war mit der Tendenz des neuen § 181a einverstanden.[4])

Man verwies den Entwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern,[5]) die sich am 10. 1. 1893 bildete und am 13. 1. zum ersten Male zur Beratung zusammentrat. Die Bestrebungen, welche von der Regierungsvorlage befolgt wurden, fanden in der Kommission die ungeteilteste Anerkennung. Nach einer Durchberatung, die am 11. 3. erfolgte, wurde die Vorlage am 22. 3. nebst einem Bericht vom gleichen Tage als ein „Gesetz betr. die Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs" dem Reichstage zur 2. Lesung übergeben.[6])

Die Kommission hat an die Stelle „ohne im gegebenen Falle ... zu haben" die Worte „unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs" gesetzt; ferner waren die Worte „wegen Zuhälterei" weggefallen.[7])

Als am 15. 6. 1893 der Reichstag wieder zusammentrat, mußte die endgültige Lösung der Frage noch lange auf sich warten lassen. Jedoch blieb das deutsche Volk während dieser Zeit nicht untätig, u. a. waren im Jahre 1895 verschiedene Bittschriften an den Reichstag eingereicht worden. Eine Besprechung dieser Petitionen fand am 4. 12. 1896 statt. Jedoch wurde ein endgültiger Beschluß noch nicht gefaßt. Am 12. 1. 1887 wurden Anträge, welche den „Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen

---

1) vgl. Begr. S. 3885.
2) vgl. Verhandl. d. RT. 1890/92 AnlBd. 6 S. 3883.
3) vgl. StenB. 1892/93 AnlBd. 1 Aktenstück Nr. 11 S. 22ff.; Müller a. a. O. S. 7.
4) vgl. a. a. O. S. 136, 138, 143, 355, 377.
5) vgl. a. a. O. S. 381.
6) vgl. Drucks. von 1892/93 Nr. 173.
7) vgl. KommBer. I.

und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs" darstellten, von dem Abgeordneten Prinzen Arenberg und Genossen unterzeichnet, dem Reichstag überreicht.[1])

Da aber diese Vorlage bis zum Schlusse der Session nicht mehr beraten wurde, wurde der Antrag am 2. 12. 1897 wiederholt.[2])

Die vorgeschlagenen Bestimmungen schlossen sich, von einigen, wenigen, geringfügigen Änderungen abgesehen, den Beschlüssen der 1. Kommission an.

Am 13. und 19. 1. 1899 fand eine eingehende Beratung statt.[3])

Der Entwurf fand eine geteilte Aufnahme. Im Prinzip wurde er als gangbarer Weg zur wirksamen Bekämpfung des Zuhältertums anerkannt.[4])

Das Ergebnis der 1. Lesung war die Verweisung an eine Kommission von 14 Mitgliedern, die sogen. 2. Kommission, welche den Entwurf in zwei Lesungen beriet. Das Wort „Weibsperson" wurde durch „Frauensperson" ersetzt und nach den Worten „. . . förderlich ist" in Klammern das Wort „Zuhälter" eingeschaltet.

Die Beschlüsse dieser Kommission wurden mit einem Bericht vom 16. 3. 1898 dem Reichstag zur 2. Beratung übergeben.[5])

Die 2. Lesung fand am 26. 4. 1898 statt. Der Entwurf gelangte jedoch im Plenum nicht mehr zu einer abschließenden Beratung.[6])

Im neuen Reichstag finden wir den Entwurf, und zwar in zwei Gesetzesvorlagen. Der eine Antrag ist unterzeichnet vom Prinzen Arenberg und Genossen v. 7. 12. 1898.[7])

Der zweite stellt sich als Regierungsvorlage dar, eingereicht vom Reichskanzler namens der verbündeten Regierungen v. 3. 2. 1899.[8])

Am 9. 3. 1899 wurden beide Vorlagen zusammen mit einem Antrage der Abgeordneten v. Stamm-Halberg v. 15. 2. 1899, der eine Strafverschärfung für insbesondere an Kindern begangene Sittlichkeitsverbrechen verlangte, in einer Sitzung beraten.[9])

Die beiden vorgelegten Entwürfe wurden einer besonderen Kommission, die aus 21 Mitgliedern bestand, überwiesen.

Diese begann am 11. 3. 1899 als „dritte" Kommission ihre Tätigkeit. Die Beratungen erfolgten in zwei Lesungen.

---

[1]) vgl. StenB. 1895/97 Bd. 5 Nr. 618 S. 2916.
[2]) vgl. StenB. 1897/98 Bd. 1 Nr. 35 S. 361.
[3]) vgl. StenB. 1897/98 Bd. 1 S. 497, 499.
[4]) vgl. Bebel a. a. O. S. 416; Lenzmann S. 514.
[5]) vgl. KommBer. II.
[6]) vgl. StenB. 1898/1900 Bd. 3 S. 1963 ff.
[7]) vgl. StenB. 1898—1900 Bd. 1 Nr. 31 S. 179, 1892/93 Bd. 1 S. 359.
[8]) vgl. StenB. 1898/99 Bd. 2 Nr. 112 S. 988.
[9]) vgl. StenB. Bd. 1898/1900 Bd. 2 S. 1379, AnlBd. 2 Nr. 124 S. 1022, Bd. 2 S. 1405.

Nach der Beschlußfassung dieser Kommission stellte sich der Entwurf als eine Vermischung der beiden eingebrachten Vorlagen dar, indem er jedoch größtenteils der Tendenz der Regierungsvorlage folgte.

Am 10. 5. 1899 wurde der Kommissionsbericht mit dem Entwurf dem Reichstag übergeben.[1])

Im folgenden Jahre, am 25. 1. 1900, trat der Reichstag in die 2. Lesung der ihm überwiesenen Vorlage ein.[2])

Die Diskussion, die in ausführlicher Weise gepflogen wurde, zog sich in vier Sitzungen hin. Am 7. 2. 1900 war die 2. Beratung beendet. Am 13. 3. ging man zur 3. Lesung über und damit zum Schlusse der Verhandlungen über den § 181 a. Diese Beratung fand in neun Lesungen statt. Der § 181 a war bereits am 14. 3. 1900 in der Spezialkommission ohne Debatte nach den Beschlüssen der 2. Kommission angenommen.[3])

Nach heftigen parlamentarischen Kämpfen um die übrigen Bestimmungen des Entwurfes wurde die 3. Lesung fortgesetzt.[4])

Eine Gesamtabstimmung fand nicht statt; vielmehr vertagte sich der Reichstag bis zum 21. 5., in dieser Sitzung wurde jedoch der Entwurf nicht mehr erörtert und für den 22. 5. als erster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt. Bevor man jedoch in die Tagesordnung eintrat, kündete der Präsident des Reichstags den Eingang eines Antrags des Grafen v. Hompesch und Genossen an: „Neuer Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs".[5])

Der Abgeordnete Spahn stellte den Antrag, den ersten Gegenstand der Tagesordnung — die Fortsetzung der 3. Beratung — abzusetzen und dafür in die Diskussion des eingegangenen Initiativantrages einzutreten. Diesem Vorschlag wurde ohne weiteres stattgegeben. Es wurde die Beratung über den eingebrachten Entwurf eröffnet, der nur in zwei Punkten von dem Ergebnis der 3. Beratung abwich, im übrigen aber dem Endresultat voll und ganz entsprach. Der Antrag war in wenigen Minuten in den beiden 1. Lesungen angenommen. Geleitet von dem Wunsche, die Novelle endlich verabschieden zu können, ging man zur 3. Beratung über, in der der Entwurf en bloc gutgeheißen wurde. Es folgte darauf die Gesamtabstimmung, bei dem die große Mehrheit des Hauses dem Gesetzesentwurfe günstig gegenüberstand, so daß der Vorsitzende feststellen konnte, daß der Antrag v. Hompesch und Genossen mit großer Mehrheit angenommen sei. Das Gesetz wurde nach Annahme im Bundesrat vom Kaiser am 25. 6. 1900 vollzogen, in der am 30. 6. zu Berlin ausgegebenen Nr. 23 des Reichsgesetzblattes verkündet und ist gemäß Art. 2 RV. v. 14. 7. 1900 ab in Kraft.

---

[1]) vgl. KommBer. III.
[2]) vgl. StenB. 1899/1900 Bd. 5 S. 3739.
[3]) vgl. StenB. 1898/1900 Bd. 6 S. 4690.
[4]) vgl. StenB. 1898/1900 Bd. 7 S. 5557.
[5]) vgl. StenB. 1898/1900 AnlBd. 7 Nr. 834 S. 5395.

§ 2.

Der Begriff der Zuhälterei, insbesondere der ausbeuterischen.

Bevor mir unsere Ausführungen beginnen, möchten wir darauf aufmerksam machen, daß sich unsere Abhandlung nur mit der sogen. „ausbeuterischen" Zuhälterei, wie sie im § 181 a Abs. 1 Teil 1 StGB. bestimmt ist, beschäftigt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Gesetz eine Definition des Begriffes „Zuhälter" enthälte. Durch den neuen § 181 a sollte „das Verhältnis des Zuhälters zu der Dirne" getroffen werden. Er sollte dem Bedürfnisse nach einer dem besonderen Wesen des Zuhältertums angepaßten Strafvorschrift genügen, und so ist eine Begriffsbestimmung vorangestellt, die der ausgeprägtesten Form des Zuhältertums entspricht.[1])

Man hat diese Frage verneinen und es der Praxis überlassen wollen, sich damit abzufinden. Auf diesem Standpunkt steht Schlecht (Lex Heinze im GerS. Bd. 60 S. 9), wenn er ausführt: „Der Gesetzgeber fügte das Wort ‚Zuhälter' in Klammern bei; damit will aber nicht gesagt sein, daß ‚wer den Lebensunterhalt bezieht . . .' ‚Zuhälter' sei; dieser Beisatz will vielmehr nur vor einer allzu weiten Auslegung des äußerst dehnbaren Begriffes ‚oder sonst förderlich ist' schützen und darauf hinweisen, daß bei dem Förderlichsein der Beigeschmack des ‚Zuhälters' nicht fehlen darf".

Aus vorstehendem Wortlaut erhellt mit bestimmter Deutlichkeit, daß Schlecht in allen Fällen Feststellung des Erfordernisses „Zuhälter" unter besonderer Betonung zwar auf die zweite Alternative, ohne jedoch das Wort lediglich auf diese zu beziehen, verlangt. Diese Konsequenzen sind u. E. ganz unhaltbar und lassen seine Ansicht als durchaus verfehlt erscheinen. Aus dieser Meinung Schlechts muß man ohne weiteres folgern, daß jedermann bekannt ist, wer „Zuhälter" ist. Wenn wir auch zugeben, daß im allgemeinen klar ist, was unter „Zuhälter" zu verstehen ist, so ist doch eine theoretisch unanfechtbare Umschreibung des Begriffes nicht leicht möglich, da die Erscheinungsform, in der das Zuhältertum zutage tritt, eine so unendlich mannigfaltige ist. Schlecht gibt dem Richter ein Mittel an die Hand, dieses Merkmal zu erweisen, und zwar lautet es folgendermaßen: „Eine Anfrage bei der Polizeibehörde wird dem Richter in den meisten Fällen eine Grundlage für seine Entscheidung bieten können, obwohl nicht übersehen werden darf, daß der Richter zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen, die vom Gesetz gefordert werden, auch tatsächlich im gegebenen Falle vorhanden sind". Diese Auskunft befriedigt aber keineswegs; denn dann wären die Richter nur Werkzeuge in der Hand der Polizei. In diesen Fällen würde dieser Richter sein,

[1]) vgl. RGSt. Bd. 35 S. 56.

und die Richter würden lediglich auf Grund einer Auskunft der Polizei Recht sprechen. Ein solches Verfahren würde zwar, wenn überhaupt zulässig, dem Richter manche Arbeit ersparen. Es kommen aber Fälle vor, in denen die Polizei nicht definitiv sagen kann, ob der X oder Y ein Zuhälter ist. Was soll der Richter dann machen? Hier verläßt uns Schlecht. Aber fragen wir nun, ist denn überhaupt ein solches Frage- und Antwortspiel, wie es Schlecht vorschlägt und wie es schon gelegentlich der Beratung der Lex Heinze von dem Abgeordneten Traeger angeregt worden ist, überhaupt notwendig und erforderlich?[1])

Können wir dem Richter nicht so viel Lebenserfahrung zutrauen, daß er sich selbständig ein Urteil bilden kann? Bei zweifelhafter Sachlage und in schwierigen Fällen wird sich die Polizei ohnehin außerstande erklären, eine Auskunft geben zu können, und wenn, wie es auch vorkommen kann, die Polizeibehörden über den gleichen Fall verschiedener Ansicht sind, dann muß der Richter doch allein entscheiden. Würde ein derartiges Verfahren jemals in Anwendung kommen, dann müßte sich der Richter von juristisch nicht geschulten Polizeibeamten eine Rechtsbelehrung erteilen lassen. Ein sehr unbefriedigendes Ergebnis!

Eine ähnliche Ansicht vertritt Kolligs (DJZ. 1901 Bd. 6 S. 183). Er führt aus: „Der Ausdruck ‚Zuhälter‘ im Abs. 1 des § 181a beziehe sich nicht auf die erste Alternative des ersten Satzes, da sich hinter dem Worte ‚bezieht‘ ein Komma befinde, das nur den Sinn haben könne, diese Alternative von der folgenden zu trennen“.

Demgegenüber muß aber betont werden, daß § 181a eine Begriffsbestimmung des Zuhälterbegriffs enthält.[2])

Das Gesetz wollte eine Definition des „Zuhälters“ im strafrechtlichen Sinne, d. h. der Person, die auf Grund des § 181a als Zuhälter zu bestrafen ist, geben.

Auch Mumm, der Kolligs Grundauffassung teilt, ist ähnlicher Ansicht. Er führt aus: „Wenn die erste Alternative nicht ausdrücklich als Zuhälterei bezeichnet sei, so sei das nicht geschehen, weil sie überhaupt keine Zuhälterei sei, sondern weil sie sich so selbstverständlich als Zuhälterei darstelle, daß hier jedes erklärende Wort überflüssig sei“.[3])

Mumm benutzt also das Wort „Zuhälter“ nur zur Abgrenzung des Begriffs „förderlich sein“, eine Ansicht, die bereits oben als irrig verworfen worden ist.

Wir haben gesehen, daß verschiedene Schriftsteller die Frage, ob § 181a den Begriff des „Zuhälters“ enthält, verneinen. Wir haben auch

---

[1]) vgl. StenB. 1892/93 Bd. 1 S. 139.

[2]) So die gemeine Meinung sowie Jaffa a. a. O. S. 12; Herr a. a. O. S. 827; Heilborn in GoltdArch. Bd. 47 S. 279; Schmidt-Ernsthausen S. 198.

[3]) vgl. Mumm im Recht 1901 S. 588.

diese Auffassung als unzutreffend zurückgewiesen. Wie stellt sich hierzu die Entstehungsgeschichte des Paragraphen?

„Dafür, daß § 181a eine Definition des Zuhälterbegriffs enthält, spricht namentlich auch seine Entstehungsgeschichte.“ [1])

Wie wir S. 3 dieser Darst. gesehen haben, bestimmte die Regierungsvorlage von 1892: „Eine männliche Person, welche . . ., wird wegen Zuhälterei bestraft“. Diese Fassung paßte sich vollkommen der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs an. Wie wir z. B. aus § 259 StGB. entnehmen: „Hehler ist, wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht usw.“, so wird man demnach aus dem § 181a der Regierungsvorlage entnehmen: „Zuhälter ist die männliche Person, welche, ohne im gegebenen Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation zu haben, von einer Weibsperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht“.

In der 1. Kommission haben sich Bedenken gegen die Anwendung dieser Bezeichnung auf den Ehemann der Prostituierten erhoben, und diese führten in Verbindung mit der Erwägung, daß es „auf den Namen, den man dem Vergehen geben wollte, nicht so sehr ankomme“, dahin, daß in Abs. 1 die Bezeichnung „wegen Zuhälterei“ gestrichen wurde.[2])

Eine sachliche Verschiedenheit sollte demnach diese Änderung des Wortlauts nicht bedeuten. Der von dem Abg. v. Arenberg u. Gen. vorgelegte Entwurf v. 2. 12. 1897 hatte diese Änderung beibehalten. Bei der Beratung desselben in der Kommission wurde jedoch der Antrag gestellt und angenommen, in Abs. 1 hinter den Worten „förderlich ist“ einzuschalten („Zuhälter“). Dieser Antrag entsprach dem Entwurf von 1892 und wurde auf Anregung eines Regierungskommissars gestellt in der Absicht, „Klarheit darüber zu schaffen, wer mit dem § 181a getroffen werden sollte“.[3])

In allen Stadien der Beratung war von einer Definition, die § 181a gebe, die Rede.[4]) Insbesondere sprachen dies die Abgg. Bebel, Traeger, Dr. Horwitz und Stadthagen aus.

Die Regierungsvorlage v. 3. 2. 1899 brachte dieselbe Fassung, die alsdann in den weiteren Stadien der Beratung nicht beanstandet wurde und auf diesem Wege in das Gesetz Eingang gefunden hat.

Mit aller Deutlichkeit und Schärfe führt noch der Bericht der „3.“ Kommission wörtlich aus: „Der Entwurf führt in diesem Paragraphen den gesetzlichen Begriff des Zuhälters in das Strafgesetzbuch ein“.[5])

---

[1]) vgl. Kauffmann a. a. O. S. 10.
[2]) vgl. KommBer. v. 22. 3. 1893 S. 10, I S. 936.
[3]) vgl. KommBer. v. 16. 3. 1898 S. 7, II S. 1755.
[4]) vgl. z. B. StenB. 1892/93 Bd. 1 S. 133 ff.; Müller a. a. O. S. 51.
[5]) vgl. KommBer. III S. 2090.

Fassen wir unsere vorstehend gemachten Ausführungen zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: „§ 181a StGB. gibt eine Definition des Zuhälterbegriffs". Diese lautet: „Zuhälter ist eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht".

§ 3.

Das Wesen der ausbeuterischen Zuhälterei.

In der Theorie ist das Wesen der Zuhälterei, insbesondere der ausbeuterischen, mit der wir uns im folgenden allein zu beschäftigen haben, sehr bestritten.

Den § 181a finden wir im Strafgesetzbuch im 13. Abschnitt des zweiten Teiles unter den Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, d. h. wider die geschlechtliche Sittlichkeit, oder „die Bewahrung derjenigen Grundsätze, die nach der positiven Entwicklung innerhalb des deutschen Volkes bezüglich der geschlechtlichen Verhältnisse gelten".[1])

Aus dem Umstande, daß das Zuhältereidelikt unter den Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" eingegliedert ist, würde allerdings für seine Wesensbestimmung noch nichts gewonnen sein, da unser Strafgesetzbuch in den einzelnen Abschnitten oft ganz verschiedenartige Verbrechen bezw. Vergehen zusammenfaßt.[2])

Fragen wir nach dem Rechtsgut, dessen Schutz der § 181a zu dienen bestimmt ist, so finden wir als solches die „Sittlichkeit". Als immaterielles Rechtsgut des einzelnen betrachtet, stellt sich eine Verletzung desselben als ein Verbrechen gegen die Geschlechtsehre dar, z. B. §§ 176—179, 182 StGB., unter dem Gesichtspunkte eines Rechtsguts der Gesamtheit charakterisiert sich eine solche als ein gegen das gesellschaftliche Rechtsgut der öffentlichen Sittlichkeit gerichtetes Verbrechen, z. B. §§ 175, 183 usw. Zu dieser zweiten Kategorie der Verbrechen wider die Sittlichkeit als Rechtsgut der Gesellschaft gehört auch die Zuhälterei. Es muß daran festgehalten werden, daß das natürliche Sittlichkeitsgefühl eines Volkes ebenso eines strafrechtlichen Schutzes würdig erscheint wie z. B. die Religion. Es ist keinesfalls erforderlich, daß erst ein verletzender oder gefährdender Eingriff in den Rechtskreis des einzelnen stattgefunden haben muß, um einen Strafanspruch des Staates gegen den Störer zu erzeugen.

Die Zuhälterei aber, die mit der Prostitution in Beziehung steht, und zwar derart, daß die Prostitution ohne Zuhältertum, nicht aber dieses ohne jene bestehen kann, verstößt eben wegen dieser Verbindung mit der

---

[1]) vgl. Olshausen a. a. O. Vorbem. 1 zu Abschn. 13.

[2]) vgl. Binding, Lehrb. S. 5.

gewerbsmäßigen Unzucht gegen die öffentliche Sicherheit. Fragen wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen weiter, worin das Wesen der Zuhälterei besteht, so finden wir, daß diese Frage ebenso interessant wie scharf bestritten ist, indem die einen die Zuhälterei als ein Polizeidelikt, die anderen als Ausbeutungsdelikt, die dritten als ein Mischdelikt ansprechen.

Bevor wir auf die Darlegung und Konsequenzen der einzelnen Ansichten kommen, möchten wir mit kurzen Worten auf das Wesen des Polizeidelikts eingehen.[1])

Die herrschende Theorie sucht das Kriterium des Polizeidelikts darin, daß es eine abstrakte Rechtsgutgefährdung enthalte, d. h. eine unwiderleglich vom Gesetzgeber vermutete und daher im konkreten Falle des Nachweises nicht bedürftige, so daß als objektiver Tatbestand für den Richter nur die einfache Gesetzesübertretung in Betracht kommen könne.

Die Praxis sieht die Polizeidelikte als eine strafbare Handlung gegen die öffentliche Ordnung an. Es handelt sich zwar um die öffentliche Ordnung, aber nicht um sie als Rechtsgut, sondern als Fürsorgeobjekt der Verwaltung.

U. E. ist Polizeidelikt „nicht rechtswidrige, sondern verwaltungswidrige Handlung, nicht Verletzung eines rechtlich geschützten, sondern eines durch die Verwaltung geäußerten Interesses, unterlassene Unterstützung der auf Förderung des öffentlichen Wohles gerichteten Staatsverwaltung".[2])

Nach diesen allgemeinen Erörterungen gehen wir im folgenden auf das Wesen der Zuhälterei als Polizeidelikt über.[3])

Das Wesen des Zuhältertums ist im ersten Satze des Abs. 1 des § 181a enthalten. Hiernach ist Zuhälter: „die männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht". Nach dem Wortlaut des Gesetzes glaubt man auf den ersten Blick, daß dieses die Zuhälterei als „Ausbeutungsdelikt" betrachtete.

Dieser Auffassung treten jedoch Bedenken entgegen; diese liegen darin, daß einmal die Materialien des Gesetzes, anderseits eine Reihe deutscher und ausländischer Schriftsteller die Zuhälterei als ein sogen. Polizeidelikt ansehen. Die Vertreter dieser Ansicht gehen von dem Gedanken aus, daß durch das Zuhältertum eine unbestimmte Anzahl von Rechts-

---

[1]) Über diesen Begriff vgl. Binding, Grundriß S. 64, Handb. S. 170; Finger a. a. O. S. 108; Frank a. a. O. S. 480; v. Liszt, Lehrb. S. 141; Olshausen a. a. O. zu § 1 Anm. 1.

[2]) vgl. Goldschmidt in GoltdArch. Bd. 49 S. 71 und in der Festgabe der Berliner Juristischen Gesellschaft für Koch 1903; Fleischmann in ZStW. Bd. 24 S. 774; derselbe, Deliktsobligationen des Verwaltungsrechts 1905; Mitteilungen Bd. 12 S. 220; DJZ Bd. 7 S. 212; Schultzenstein im VerwArch Bd. 11 S. 149; Guderian in ZStW. Bd. 21 S. 828; Dronke in ZStW. Bd. 26 S. 632; Umhauer-Hatschek in GoltdArch. Bd. 57 S. 1.

[3]) vgl. Schlecht im GerS. Bd. 60 S. 1 ff.; Schmidt-Ernsthausen in ZStW. Bd. 24 S. 184 u. 191.

gütern gefährdet werde; als Rechtsgrund der Bestrafung erscheint der bloße Ungehorsam gegen die staatlichen Vorschriften. Die Begehung der unter Strafe gestellten Handlung wird verboten, weil ihre Vornahme aller Wahrscheinlichkeit nach den vom Gesetzgeber befürchteten Erfolg eintreten läßt, ohne daß es darauf ankommt, ob im einzelnen Falle die Handlung dieser Befürchtung entsprochen hat oder nicht. Hier wird das Zuhältertum als solches verboten, und der Zuhälter eben deshalb, weil er Zuhälter ist, unter Strafe gestellt, wodurch allen Gefahren, die irgendwie einmal aus der Zuhälterei entstehen könnten, durch das Verbot derselben vorgebeugt würde.

In den Materialien des Gesetzes finden sich wichtige Stellen, die unwiderleglich für diese Auffassung sprechen und welche unzweideutig darlegen, daß der Gesetzgeber die Zuhälterei als Polizeidelikt angesehen hat. In der Begründung des Entwurfs findet sich folgende Stelle:

> „Die Zuhälter nehmen an dem von der Prostituierten durch den unzüchtigen Verkehr mit anderen erzielten Gewinn teil. Durch die ganze Art ihrer Lebensführung verlieren sie jeden sittlichen Halt und sinken zur völligen Verkommenheit herab, gefährden die allgemeine Sittlichkeit und bilden vielfach eine Pflanzstätte des gewerbsmäßigen Verbrechertums“.[1])

Sodann sagt der Bericht der 3. Kommission:

> „Der Staat sei berechtigt, ein Verhalten von Personen, welches eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sich schließe, mit Strafe zu belegen. Dies sei geschehen bezüglich der Bettelei und Landstreicherei. Aber derselbe Gesichtspunkt treffe auch auf das Zuhältertum zu ... Der Zuhälter friste sein Dasein durch den unsittlichen Erwerb der Prostitution. Das Treiben der Zuhälter sei unter Strafe gestellt, weil es der öffentlichen Ordnung widerstrebe“.[2])

Gelegentlich der Beratungen im Reichstag wurde u. a. folgende Äußerung gemacht:

> „... Wenn also davon auszugehen ist, daß hier nur ein unsittliches Verhalten unter Strafe gestellt werden soll wegen der besonderen Gefahr, die es für die öffentliche Sicherheit enthält, so kann es sich im Grunde nur um ein besonders schwer zu beurteilendes, um ein Polizeidelikt handeln“.[3])

Ferner: „Der § 181 a bezweckt das gemeingefährliche und verbrecherische Treiben einer gewissen Klasse von Menschen, die selbst dem Müßiggang ergeben sind, zu treffen. Die Zuhälterei kennzeichnet sich nicht als ein in einer Handlung bestehendes Vergehen, sondern als ein gegen die öffent-

---

[1]) vgl. Begr. S. 3885; KommBer. I S. 936.
[2]) vgl. Drucks. Bd. 5 Nr. 312 S. 12 ff.; KommBer. III S. 2091.
[3]) vgl. StenB. 1898/1900 Bd. 5 S. 3759.

liche Ordnung verstoßender Zustand, der sich in den verschiedensten Formen manifestiert".[1])

Fassen wir diese Äußerungen zusammen, so zieht sich durch alle Beratungen des Gesetzes folgender Grundgedanken wie ein roter Faden hindurch: Der Zuhälter soll bestraft werden, eben weil er ein Zuhälter ist, ohne es auf eine kupplerische Handlung abzustellen, da die öffentliche Sicherheit durch die Zuhälterei in hohem Grade gefährdet ist.

Es ist in den angeführten Äußerungen der Nachweis erbracht, daß sowohl die Regierung als auch die Volksvertreter die Zuhälterei als ein Polizeidelikt haben konstruieren wollen. Aber nicht nur Parlament und Regierung haben diese Ansicht vertreten; wir finden sie auch z. B. im französischen Gesetz und bei französischen Schriftstellern wieder.

Im französischen Gesetz hat der Zuhälter seine Stellung unter den Vagabunden und Landstreichern erhalten.

So bestimmt Art. 4 des Gesetzes v. 27. 5. 1885 sur les récidivistes: „Sont considérés comme gens sans aveu et seront punis des peines édictées contre le vagabondage, tous individus qui, soient qu'ils aient ou non un domicile certain, ne tirent leur subsistance que du fait de pratiquer ou faciliter sur la voie publique l'exercice de jeux illicites, ou la prostitution d'autrui sur la voie publique".

Aus dieser Gesetzesbestimmung folgt, daß neben begrifflich unwesentlichen Merkmalen als Erfordernis der Zuhälterei ein Begünstigen der Unzucht, also eine kupplerische Handlung, aufgestellt wird. Jedoch ist der Gesetzgeber darüber, was seine Definition des Zuhälters begrifflich für Folgen haben kann, sich offenbar im unklaren geblieben. Dies ergibt sich aus der Zusammenstellung mit Vagabunden. Dies hat seine Grundlage darin, daß der Kassationshof in einem Urteil einen Zuhälter als Vagabunden behandelte.[2])

Aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber im Anschluß an dieses Urteil den Zuhälter mit dem Vagabunden zusammenstellt, kann man schließen, daß er einen inneren Zusammenhang zwischen Zuhälter- und Vagabundentum, dem typischen Beispiel des Polizeiunrechts, annahm.

Dem entspricht auch, was andere Schriftsteller, z. B. Roussel, über den Zweck des Gesetzes v. 27. 5. 1885 sagen. Dieser besteht nach ihm darin, „daß ein soziales Gesundmachen bezweckt sei, es sollen die Arbeiterquartiere gereinigt werden, indem er verschwinden läßt: „les éléments contraminés, les ferments du crime".[3])

Auch andere französische Schriftsteller haben das allgemein Gefährdende des Zuhältertums hervorgehoben.

---

[1]) vgl. StenB. 1898/1900 Bd. 5. S. 3760.

[2]) vgl. Urteil des Kassationshofes v. 23. 8. 1883, Garand, Traité théorique et pratique du droit pénal français Bd. 4 1891 S. 100 ff.

[3]) vgl. Roussel, Annuaire de législation française 1885 S. 51.

So spricht Joly von der Geneigtheit der Zuhälter zu Verbrechen und nennt die Zuhälterei eine „école de crime“.[1])

Auch in unserer deutschen Literatur ist von manchen Schriftstellern die Zuhälterei als ein Polizeidelikt aufgefaßt worden. Zu diesen gehören vor allem Fr. Stursberg. Er sagt: „Insgesamt werden sie (sc. Zuhälter) als sehr gefährliche Objekte, der Auswurf der menschlichen Gesellschaft bezeichnet, welche die öffentliche Sicherheit, Leben, Gesundheit und Eigentum in sehr hohem Grade gefährden“.[2])

Zu der Auffassung der Zuhälterei als Polizeidelikt gelangt man nur dann, wenn man den ursprünglichen Zweck der Lex Heinze, der darin bestand, Mißstände zu beseitigen, welche die Sittlichkeit des Volkes in hohem Grade zu gefährden drohten, unberücksichtigt läßt und solche Zwecke in den Vordergrund stellt, die erst in zweiter Linie in Betracht kommen, nämlich um eine Waffe gegen eine gemeingefährliche Menschenklasse zu haben, die eine Pflanzstätte des Verbrechertums bildet.[3])

Dieser Zweck des Gesetzes ist jedoch nicht der hauptsächlichste; denn in diesem Falle hätte man vor allen gegen die Prostitution, die Begleiterscheinung, aus der die Zuhälterei ihre Existenzmöglichkeit schöpft, vorgehen müssen.

Der Umstand, daß § 181 a zugleich ein Mittel im Kampfe gegen das Verbrechertum als solches bildet, spricht allerdings für seine Daseinsberechtigung, ohne ihm den Stempel des Polizeideliks aufzuprägen.

Diese von so vielen Seiten vertretene Auffassung der Zuhälterei als Polizeidelikt beruht auf einer Verkennung des gesetzlichen Begriffs des Zuhälters und des Zuhältertums überhaupt. Wie wir dargelegt, besteht das Charakteristikum des Polizeidelikts darin, daß es sich nicht gegen ein bestimmtes Rechtsgut wendet; das Polizeiunrecht hat Beziehung zu einer unbestimmten Anzahl von Rechtsgütern. Ob und welches es von diesen im Einzelfall gefährdet oder verletzt, ist gleichgültig. Daran ist festzuhalten, daß nicht ein bestimmtes Rechtsgut bedroht ist. So z. B. verhält es sich mit den Landstreichern und Bettlern (§ 361 Ziff. 3, 4 StGB.). An und für sich wird hierdurch kein Rechtsgut verletzt oder gefährdet.

Fragen wir uns nun: verhält es sich mit dem Delikt der Zuhälterei genau so? so müssen wir diese Frage verneinen. Wir wir festgestellt haben, liegt das Wesen des Zuhälters darin, daß er von einer Prostituierten unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs seinen Lebensunterhalt bezieht.

Dieser Wortlaut des Gesetzes sagt uns klipp und klar, daß dieses die Zuhälterei als „Ausbeutungsdelikt“ hat konstruieren wollen. Es

---

[1]) vgl. Joly, Le crime S. 121.

[2]) vgl. Stursberg a. a. O. S. 79; ferner Dickel, Das Zuhälterwesen, in NPreußZ. v. 7. 9. 1891.

[3]) vgl. Müller, Lex Heinze S. 5 ff.

bleibt somit kein Raum dafür, dasselbe Delikt auch als Polizeidelikt auffassen zu wollen.

Das Kriterium des „Ausbeutungsdelikts" — darin stimmt die gemeine Meinung mit uns überein — liegt darin, daß es sich gegen jemand richtet, der durch das Gesetz geschützt wird. Dies ist im vorliegenden Falle richtiger Ansicht nach die Dirne. Daran ist zunächst nicht zu zweifeln. Dieser Auffassung gegenüber wendet man ein: Das Gesetz ist aber nicht zum Schutze der Dirne, insbesondere nicht zum Schutze von Vermögensgütern derselben erlassen. Der Erwerb der Dirne, den das Gesetz selbst als „unsittlich" bezeichnet, hat gar keinen Anspruch auf Rechtsschutz, insbesondere nicht auf einen strafrechtlichen.[1])

Auf diesem Standpunkt steht auch Schmidt-Ernsthausen, wenn er ausführt:

> „Enthielte die Zuhälterei ein Vermögensdelikt, so läge dessen Schwerpunkt in der Vermögensumkehrung, seine Grundeigenschaft wäre die widerrechtliche Bereicherung, als Zweck des Gesetzes würde sich der Schutz der Dirne gegen die selbstgewollte Entäußerung der Früchte ihres Unzuchtgewerbes, als Rechtssatzung die Abhängigkeit der Dirne von dem Empfänger der Zuwendungen darstellen".[2])

Diese Auffassung befriedigt keineswegs.

Ebenso Schlecht: „Ebensowenig lassen die Stellung des § 181 a im System des Strafgesetzbuchs und die occasio legis auf ein Vermögensdelikt schließen".[3])

Diese Ansichten sind jedoch unhaltbar. Die Dirne wird, weil sie wirtschaftlich schwächer ist, gegen die Ausbeutung durch den Stärkeren, den Zuhälter, geschützt. Damit haben wir gefunden, daß etwas Bestimmtes durch das Gesetz geschützt wird. Damit ist gesagt, daß die Zuhälterei kein Polizeidelikt sein kann; denn diesem ist wesentlich,[4]) daß nicht ein bestimmtes Rechtsgut geschützt wird, sondern daß sich die Straftat gegen unbestimmte Rechtsgüter wenden kann.

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Zuhälterei ein „Ausbeutungsdelikt" ist.

Es ist ganz erklärlich, daß sich, wenn ein neues Delikt im Strafrecht erscheint, zunächst ein Tasten und Suchen nach dessen wahrem Wesen bemerkbar macht. In einem solchen Falle ist man geneigt, das hervorzuheben und ins Feld zu führen, was als charakteristisch für das neue Delikt erscheint. Es wird sich kaum ein Delikt finden lassen, das nicht auf verschiedenartige Weise zu Verletzungen und Gefährdungen von Rechts-

---

[1]) vgl. Kauffmann a. a. O. S. 13.
[2]) vgl. Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 188.
[3]) vgl. Schlecht im GerS. Bd. 60 S. 8.
[4]) vgl. S. 13 dieser Darst.

gütern führen kann. Es ist deshalb erfreulich, daß diese Unklarheit beseitigt ist und der Tatbestand des § 181 a die Zuhälterei als „Ausbeutungsdelikt" konstruiert.[1])

Wir finden aber auch eine dritte Meinung, eine sogen. Mittelmeinung, vertreten. Diese will in § 181 a ein zusammengesetztes Delikt, nämlich ein Polizei- und ein Vermögensdelikt, erblicken.

Die Vertreter dieser Ansicht sind vor allem Binding, Olshausen und Hartung.

Der erstere nimmt an, daß der erste Teil des Abs. 1 des § 181 a sich als Ausbeutungsdelikt darstelle, erkennt aber im übrigen an, daß die Bestrafung des Zuhälters wesentlich zum Schutze des Publikums dienen soll, das sich mit den Dirnen einläßt, und zum Schutze der Dirne selbst.[2])

Olshausen sagt: „Während der erste Mischtatbestand wesentlich ein Ausbeutungsdelikt enthält, stellt der zweite eine Abart der Kuppelei dar; gemeinsam ist aber beiden Tatbeständen, daß sie vorzugsweise polizeilichen Charakter haben, da sie ihre Grundlage in der Gemeingefährlichkeit der zuhälterischen Gemeinschaft haben".[3])

Dasselbe führt Hartung aus.[4])

U. E. kann dem Unterschied zwischen polizeilichem und kriminellem Unrecht keine große praktische Bedeutung beigemessen werden, zumal der Charakter des Polizeidelikts sehr bestritten ist. So wenig sich bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der menschlichen Lebensinteressen eine scharfe, begriffliche Sonderung der einzelnen Rechtsgüter durchführen läßt, ebensowenig ist eine Aufstellung einer besonderen Strafrechtsnorm für jedes Rechtsgut mit seinen verschiedenen Unterarten möglich. Eine systematische Einteilung der Strafnormen kann sich nur darnach richten, welches schutzbedürftige Interesse bei Schaffung der betreffenden Norm den Ausschlag gegeben hat, und das ist im vorliegenden Falle die Sittlichkeit.

Wie oben dargelegt, wollte das Gesetz den Schutz der Dirne gegen Ausbeutung, d. h. Schmälerung oder Entziehung ihres durch die Unzucht erworbenen Verdienstes durch den Zuhälter, bezwecken, und dieser Schutz ist gerechtfertigt durch das zwischen der Dirne und dem Empfänger der Zuwendungen bestehende Verhältnis, welches dieser als der Stärkere zur Ausbeutung jener als der Schwächeren benützt.

Damit ist auch die Auffassung, welche in der Zuhälterei ein gemischtes Delikt erblicken will, als unrichtig zurückgewiesen.

---

[1]) vgl. Bartolomäus a. a. O. S. 128; Herz a. a. O. S. 819; v. Liszt in ZStW. Bd. 21 S. 132; derselbe, Lehrb. S. 382; Meyer a. a. O. S. 341; Jaffa a. a. O. S. 833.

[2]) vgl. Binding, Lehrb. S. 210.

[3]) vgl. Olshausen a. a. O. Anm. 1 zu § 181 a.

[4]) vgl. Hartung im GerS. Bd. 72 S. 325.

II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der ausbeuterischen Zuhälterei.

§ 4.

Das Subjekt des Vergehens der ausbeuterischen Zuhälterei.

§ 181 a Abs. 1 StGB. bestimmt:

„Der ‚ausbeuterische' Zuhälter ist eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht".

Wie aus den Anfangsworten dieser Begriffsbestimmung hervorgeht, kann Täter des Zuhältereivergehens nur eine männliche Person sein. Auf das Alter oder die Geschlechtsreife des Täters kommt es nicht an. Es können also auch Burschen im Alter von 12 bis 18 Jahren als Zuhälter bestraft werden.[1])

Diese Beschränkung des Gesetzes in subjektiver Beziehung, das u. E. die als Täter in Betracht kommenden Personen allzu eng begrenzt, ist ein Beweis dafür, daß es seinen Ursprung dem Zuhältertum im gewöhnlichen Sinn verdankt, dessen Wesen auf dem Verhältnis eines Mannes zu einer Dirne beruht. Das Gesetz richtet sich gegen den Zuhälter als solchen. Anderseits muß auch aus dem Wesen des Zuhälters dessen Bestrafung als durchaus gerechtfertigt erscheinen. Das Verhältnis des Zuhälters zur Dirne ist ein unsittliches und gefährdet an sich die öffentliche Ordnung: Die Prostituierte dient dem Zuhälter als Erwerbsquelle, aus der er seinem Müßiggange frönen kann.

Eine besondere Art von Zuhälternaturen sind jene, die sich nicht an schon prostituierte Mädchen wenden, sondern an Mädchen ihrer Bekanntschaft, z. B. Dienstmädchen, Verkäuferinnen, mit denen sie geschlechtlichen Umgang haben, zur Gewerbsunzucht zu verleiten suchen, um sich dann mitunterhalten zu lassen. Es sind arbeitsscheue oder mehr oder weniger ohne eigene Schuld arbeitslose, nicht selten vorbestrafte Personen aus dem Arbeiter- oder Kaufmannsstande. Häufig führen sie solche Bekanntschaften gleichzeitig mit verschiedenen Mädchen, um sofort Ersatz zu haben, falls

---

[1]) vgl. Ostwald a. a. O. S. 32.

sich die eine oder andere nicht willfährig erzeigt. Wenn das betreffende Mädchen dem Verlangen sich nicht fügt, wird ihm mündlich oder schriftlich mit Anzeige wegen angeblicher oder wirklicher Gewerbsunzucht gedroht. Unerfahrene Mädchen, welche die sittenpolizeilichen Vorschriften fürchten und sich in ihrer Zwangslage niemandem anvertrauen wollen, werden von solchen Burschen oft beschwatzt. Diese sind ein weit gefährlicherer Typus als die Zuhälter der bereits Prostituierten.

Äußerlich sind sie vielleicht weniger brutal; der Charakter des Verführers herrscht vor. Diese eben geschilderten „Zuhälter"naturen werden aber wegen der bloßen Verleitung zur Gewerbsunzucht nicht von der geltenden Strafbestimmung des § 181 a getroffen. Auch der Vorentwurf schweigt über sie.

Auch wird die weibliche Zuhälterei, d. h. ein Liebesverhältnis zwischen zwei homosexuellen Dirnen, für straffrei erklärt, obwohl es, wenn auch weniger häufig, vorkommt, dann aber viel bösartiger, blutsaugerischer und gefährlicher ist als das männliche, weil es in der Regel auf Entartung und Übersättigung beruht.[1])

Diese Bedenken wurden schon gelegentlich der Beratung des Gesetzes zur Sprache gebracht, gleichwohl wurde betont, daß kein praktisches Bedürfnis vorliege, die Strafbestimmung auch auf weibliche Personen auszudehnen.[2])

Es läßt sich auch ein Verhältnis zwischen einem männlichen Prostituierten, dessen Zahl namentlich in Großstädten nicht unerheblich ist, und einer weiblichen Person denken. Eine Bestrafung der letzteren würde aus § 181 a nicht möglich sein. Auch dieses Ergebnis ist im Hinblick auf das Unsittliche und Gemeingefährliche eines solchen Verhältnisses sehr unbefriedigend. Endlich läßt sich noch folgendes Verhältnis denken: eine Mutter, welche die Gewerbsunzucht ihrer Tochter für ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise ausbeutet; auch eine solche würde nach geltendem Recht straflos bleiben.

Es erhebt sich nun weiter die Frage, ist mit dem Ausdruck „Zuhälter", welcher in Klammern dem Tatbestand des § 181 a beigefügt ist, ein Merkmal der strafbaren Handlung aufgestellt oder m. a. W. gehört das Wort „Zuhälter" neben den anderen Begriffsmomenten zu den Tatbestandsmerkmalen unseres Paragraphen? Diese Frage müssen wir unter allen Umständen verneinen.

Wir haben (S. 4 der Darst.) gesehen, wie das Wort „Zuhälter" in unser Gesetz hineingekommen ist.

Aus dieser Entstehungsgeschichte müssen wir entnehmen, daß das Wort „Zuhälter" nur deshalb gewählt ist, um das Vergehen mit einer gemeinverständlichen Bezeichnung zu charakterisieren und damit zugleich die

---

[1]) vgl. Ostwald a. a. O. S. 46, 66.
[2]) vgl. KommBer. I S. 936.

in den Motiven betonte Richtung der Vorschrift gegen das „Zuhältertum als solches" klarzustellen. Damit stimmt der Inhalt unseres Paragraphen vollkommen überein. Das Wort „Zuhälter" ist nicht in die tatbestandliche Norm des Abs. 1 eingeschaltet, sondern derselben nachgefügt; hierdurch und durch die Einklammerung ist zum Ausdruck gebracht, daß dasselbe nicht die Bedeutung eines zum Tatbestand gehörigen Merkmales hat.[1])

Das Wort „Zuhälter" steht in Parallele mit Ausdrücken, welche in Tatbeständen anderer strafgesetzlichen Bestimmungen als gemeinverständliche Bezeichnung des Verbrechens bezw. Vergehens auftreten, z. B. in §§ 87, 115, 116, 122, 124, 211, 212, 223, 224, 242, 246, 249, 253, 257, 259, 263, 267, 303a, 332 StGB.

Alle derartige Benennungen dürfen, wenn sie auch der Erklärung dienlich sind, eine selbständige Bedeutung nicht beanspruchen.

§ 5.

Das Objekt des Vergehens der ausbeuterischen Zuhälterei.

Als Objekt des Vergehens, d. h. der dem Verhalten des Täters zugrunde liegende und ihm die Richtung gebende Gegenstand, erscheint das Unzuchtgewerbe einer Person weiblichen Geschlechts.

Das Gesetz erfordert zunächst eine „Frauensperson". Dieser Ausdruck bezeichnet lediglich eine Person weiblichen Geschlechts. Dabei ist es gleichgültig, ob sie bescholten oder unbescholten, verheiratet oder unverheiratet, geschlechtsreif oder noch unentwickelt ist.[2])

Ferner ist es für den Tatbestand ohne Belang, ob die Frauensperson selbst durch den Unzuchtbetrieb oder die Art des Betriebes sich strafbar macht. Hierüber herrschte auch gelegentlich der 2. Beratung des Entwurfs im Reichstag kein Zweifel. Wenn auch von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt wurde, an Stelle des in sämtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vorkommenden Ausdrucks „Frauensperson" „weibliche Person" zu setzen, so waren die Antragsteller selbst der Ansicht, daß es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung handeln, die den mit einem unangenehmen Beigeschmack verbundenen Ausdruck „Frauensperson" beseitigen sollte.[3])

Aus der Fassung des Gesetzes, daß die Unzucht von einer Frauensperson betrieben werden muß, hat man die weitere Beschränkung herleiten zu müssen geglaubt, daß die andere an der Unzuchthandlung be-

---

[1]) ERG. Bd. 34 S. 73.

[2]) vgl. Olshausen a. a. O. § 176 Anm. 2; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 456; Oppenhoff-Delius a. a. O. zu § 181a Nr. 3; derselbe Bd. 17 S. 136.

[3]) vgl. StenB. 1899/1900 Bd. 5 S. 3758.

teiligte Person nur eine männliche sein könne. Es ist dies aber ein Irrtum. Warum kann denn nicht eine Frauensperson mit einer anderen Unzucht treiben (Tribadie) und sich dafür bezahlen lassen?

Die Frauensperson muß „gewerbsmäßige Unzucht treiben".

Es fragt sich zunächst, was unter „Unzucht" zu verstehen ist. Der Begriff der Unzucht fällt unter den weiteren Begriff der Unsittlichkeit. Unsittlich ist eine Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt. Unzüchtig ist dasjenige, was der Zucht und Sitte in geschlechtlicher Beziehung widerspricht. Wer eine solche Handlung vornimmt, „treibt Unzucht".

Vielfach wird unter „Unzucht" nur die zwischen einer Dirne und einem Manne stattgehabte Beischlafsvollziehung verstanden, weil dieses die überwiegende Erscheinungsform der Prostitution im gewöhnlichen Sinne ist, meist sogar unter Einbeziehung der Ausübung des widernatürlichen Beischlafs, ohne jedoch diese Ausdehnung näher zu begründen.[1]

Diese Auslegung ist u. E. zu eng. Wie wir bereits festgestellt, ist „Unzucht" ganz allgemein jede Handlung, die der Zucht und Sitte widerspricht. Demgemäß muß der unzüchtigen Handlung stets eine geschlechtliche Beziehung innewohnen, so daß alle Handlungen als „unzüchtig" bezeichnet werden müssen, „die außerhalb der Ehe zur Befriedigung des Geschlechtstriebs vorgenommen werden und die diesem entsprungen oder zu seiner Erregung bestimmt sind, wenn sie den allgemeinen Normen des geschlechtlichen Anstandes zuwiderlaufen".[2]

Das Gesetz bedient sich überall da des Wortes „Beischlaf", wo es zur Erfüllung eines strafbaren Tatbestandes die Vollziehung der Geschlechtsvereinigung erfordert, z. B. §§ 173, 176 Ziff. 2, 177, 179, 182 StGB.

„Wenn demgegenüber der Gesetzgeber in denjenigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs, welche den Begriff „Unzucht" als Tatbestandsmerkmal enthalten, wie die §§ 180, 181, 361 Ziff. 6, es unterlassen hat, eine Änderung des vieldeutigen Begriffs vorzunehmen, so muß daraus entnommen werden, daß eine Einschränkung desselben auf den Begriff der Beischlafsvollziehung nicht in seinem Willen gelegen hat, und daß „Unzucht" im Sinne des Strafgesetzbuchs neben der Beischlafsvollziehung solche Handlungen einer Weibsperson umfaßt, die im Widerspruch mit den Geboten der Zucht und Sitte die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Triebe durch eigene körperliche Tätigkeit bezwecken.[3]

Dagegen erscheint die Auffassung Rüdorff-Stengleins, der nur noch den gewerbsmäßigen Betrieb „beischlafsähnlicher Unzucht" ohne

---

[1]) vgl. Binding, Lehrb. S. 195; Frank a. a. O. zu § 361 Anm. VI; Oppenhoff-Delius a. a. O. zu § 361 Anm. 41.

[2]) vgl. Binding Bd. 2 S. 450 und Lehrb. S. 194; v. Liszt, Lehrb. S. 365; RG. II v. 17. 3. 1882, E. Bd. 6 S. 116.

[3]) vgl. RG. II v. 15. 11. 1904, E. Bd. 37 S. 306, desgl. Bd. 37 S. 304; Galli in DJZ. 1905 S. 237; Geyer a. a. O. S. 34.

nähere Begründung hierherrechnen will, noch zu eng, abgesehen davon, daß der vom Reichsgericht aufgestellte Begriff der „beischlafsähnlichen Handlungen“ außerordentlich unbestimmt ist.[1])

Aus alledem entnehmen wir für den Begriff der „Unzucht“ folgendes: Der außereheliche Beischlaf gehört zu den unzüchtigen Handlungen; aber nicht nur dieser allein, sondern auch z. B. Betasten in unzüchtiger Weise, ebenso die widernatürliche sowie die perverse (sadistische, masochistische) Unzucht nebst deren vorbereitenden Akten (mutuelle Onanie).

Es liegen die Voraussetzungen des Unzuchtsbetriebes aber nicht nur allein dann vor, wenn die Frauensperson Objekt, sondern auch, wenn sie das Mittel zur Befriedigung der Geschlechtslust ist. Es genügt sogar zur Erfüllung des in Rede stehenden Tatbestandsmerkmals, wenn der Körper der Frauensperson unzüchtigerweise den Blicken anderer preisgegeben ist.[2])

Mithin genügt auch u. E., daß eine Frauensperson sich zu unzüchtigen Schaustellungen hergibt, d. h. solchen Veranstaltungen, die objektiv den Anstand in geschlechtlicher Hinsicht verletzen und subjektiv, auf seiten der Veranstalter oder Zuschauer aus sinnlicher Lust entsprungen, auf Erregung eigener oder fremder Geschlechtstriebe gerichtet sind.[3])

Dagegen ist der in Rede stehende Tatbestand dann nicht erfüllt, daß in Gegenwart einer Frauensperson von einer anderen Person eine Unzuchthandlung vorgenommen wird, ohne auf den Körper der ersteren Bezug zu haben.

Nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung ist aber nicht jede Frauensperson eine „Dirne“. Die weibliche Person muß aus der Ausübung der Unzucht ein Gewerbe machen, d. h. ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise verdienen. Nicht hierher gehören die Konkubine, nicht diejenigen, die sich nur ihres Vergnügens halber hingeben, selbst wenn alle diese Geschenke annehmen, die nicht als „Bezahlung“ gelten können. Es wird vom Gesetze „gewerbsmäßiger“ Unzuchtsbetrieb gefordert.

Der Begriff der „gewerbsmäßigen Unzucht“ findet sich auch in § 361 Ziff. 6 StGB. Dort wird „eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie ... zuwiderhandelt, oder, welche ... gewerbsmäßige Unzucht treibt ... bestraft“.

Zwar spricht § 361 Ziff. 6 von einer „Weibsperson“, während § 181a von einer „Frauensperson“ spricht. Es besteht aber kein sachlicher Unterschied zwischen den beiden Bezeichnungen.[4])

Gewerbsmäßiges Handeln ist ein Betrieb als „ständige Einnahmequelle“, jedoch nicht in dem Sinne einer ununterbrochen oder regelmäßig fließenden; erfordert wird vielmehr eine auf die Er-

---

[1]) vgl. Rüdorff-Stenglein a. a. O. zu § 361 Anm. 10 und RG. I v. 3. 2. 1890, E. Bd. 20 S. 225, II v. 29. 3. 1901, E. Bd. 34 S. 245.

[2]) vgl. RG. III v. 7. 1. 1901, GoltdArch. Bd. 48 S. 113.

[3]) vgl. Kauffmann a. a. O. S. 29; Hartung a. a. O. S. 26.

[4]) vgl. Olshausen a. a. O. zu § 361 Ziff. 6 Anm. aβ.

zielung von Vermögensvorteilen, d. h. eines Erwerbs, sich richtende Tätigkeit mit der Absicht, diese nicht bloß einmal, sondern fortgesetzt, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit, vorzunehmen.[1])

Zum gewerbsmäßigen Betriebe der Unzucht gehört demgemäß zweierlei: 1. die Absicht der Frauensperson, sich aus wiederholter Ausübung der Unzucht eine Einkommenquelle zu verschaffen; 2. die Betätigung dieser Absicht mindestens durch den Beginn des Unzuchtgewerbes.

Es ist nicht erforderlich, daß die Dirne bei ihrer unzüchtigen Tätigkeit lediglich die Gewinnziehung im Auge hat; es kann ihr gleichzeitig viel an der Befriedigung ihres eigenen Geschlechtstriebes gelegen sein, ohne daß deshalb ihr Treiben den Charakter der Gewerbsmäßigkeit verliert. Diese ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn z. B. bei einer Frauensperson, die zur Nymphomanie neigt, die Befriedigung der krankhaften Geschlechtslust den hauptsächlichsten Zweck bildet, die Erlangung von Vermögensvorteilen aber erst in zweiter Linie in Betracht kommt.[2])

Die einmalige Verübung der Unzucht durch eine Frauensperson, welche durch die Preisgabe Entgelt fordert oder annimmt, ist nach § 181 a StGB. nur dann strafbar, wenn die Unzuchtverübung nicht auf den Einzelfall beschränkt war oder darauf beschränkt bleiben sollte, sondern wenn die Unzucht zum Zwecke des Erwerbes bereits vorher mit anderen Männern betrieben und dann in dem Einzelfalle zu dem gleichen Zwecke fortgesetzt wurde, oder wenn die einmalige Ausübung der Unzucht durch die Frauensperson in der Absicht erfolgte, demnächst auch mit anderen Männern Unzucht zum Zwecke des Erwerbs zu treiben.[3]) Die gewerbsmäßige Unzucht ist stets eine zweiseitige, d. h. eine solche Unzucht, durch welche nicht nur die Geschlechtsehre der Prostituierten verletzt, sondern auch die dritter Personen in Mitleidenschaft gezogen wird.[4])

Dies folgt daraus, daß sich der Gewerbebetrieb an das Publikum, d. h. an eine Mehrheit von Personen, wenn auch in beschränkten Teilen, richtet. Es liegt demgemäß keine „gewerbsmäßige Unzucht“ vor, wenn eine Frauensperson sich nur einem bestimmten einzelnen Manne gegen Entgelt preisgibt, ohne die Absicht zu haben, sich in Zukunft einem individuell nicht bestimmten Kreise von Männern hinzugeben.[5])

---

[1]) So die herrschende Meinung; ferner vgl. RG. III v. 24. 4. 1880, Rechtspr. Bd. 1 S. 654, II v. 20. 5. 1881, v. 29. 9. 1885 und v. 1. 11. 1881, IV v. 9. 12. 1887, E. Bd. 4 S. 184, Bd. 12 S. 388, Rechtspr. Bd. 3 S. 669, Bd. 9 S. 714; so auch Binding, Handb. Bd. 1 S. 549; Hälschner Bd. 1 S. 545; Merkel a. a. O. S. 749; Olshausen a. a. O. zu § 260 Anm. 2; v. Liszt, Lehrb. S. 241; ERG. Bd. 23 S. 237.

[2]) vgl. Urteil des preuß. OVG. v. 23. 3. 1905 in DJZ. 1906 S. 208.

[3]) vgl. RG. II v. 16. 1. 1908, E. Bd. 41 S. 59.

[4]) vgl. Binding, Lehrb. S. 194.

[5]) vgl. RG. III v. 29. 10. 1900, GoltdArch. Bd. 47 S. 441; Frank a. a. O. § 361 Anm. VI.

Diese Absicht wird vor allem daraus zu entnehmen sein, daß das Mädchen schon vordem in ununterbrochener Reihe oder mit geringen Unterbrechungen Verhältnisse, aus denen es Einnahmen zog, gehabt hat.

Es muß hervorgehoben werden, daß zum Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht ein Preisgeben an jedermann nicht gehört.[1])

Die Dirne kann sich nur Angehörigen gewisser Klassen oder Stände gegen Entgelt preisgeben wollen, z. B. Soldaten, Studenten, auch ihre Dienste trotz des ihr angebotenen Lohnes im Einzelfalle verweigern, ohne daß beide Male das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit entfiele.[2])

Wollte man nämlich an einem Preisgeben an jedermann festhalten, so würden nur ganz verkommene Prostituierte mit ihrer Unzucht ein Gewerbe treiben. Ferner ist es nicht als wesentlich zu erachten, daß die Gewerbsunzucht die ausschließliche oder überwiegende Erwerbsquelle der Dirne für ihren Lebensunterhalt bildet.

Nach dem eben aufgestellten Begriffserfordernisse der Gewerbsmäßigkeit ist auch zu beurteilen, ob eine Mätresse, d. h. ein Mädchen, das aus einem „festen Verhältnis" einen größeren oder geringeren Teil seiner Einnahmen bezieht, eine „gewerbsmäßige Dirne" ist. Diesen Satz zu verneinen und zu sagen: „ein Mädchen, das aus einem ‚festen Verhältnis' einen größeren oder kleineren Teil seiner Einnahme bezieht, treibe keine Gewerbsunzucht im Sinne des Gesetzes", ist u. E., in dieser Allgemeinheit ausgedrückt, unrichtig.[3])

Auch eine „Mätresse" kann gewerbsmäßige Unzucht betreiben, und wenn sie außerdem noch einen Zuhälter hat, so liegt kein Grund vor, diesen anders zu behandeln als den einer gewöhnlichen Dirne.

M. E. ist diese Frage ohne weiteres zu bejahen, wenn das Mädchen gleichzeitig aus mehreren Verhältnissen Vermögensvorteile erlangt. Hier ergibt sich die Gewerbsmäßigkeit schon aus der Mehrheit der Erwerbsquellen, da für diese nur erfordert wird, daß die Gewinnabsicht auf eine wiederholte, wenn auch von vornherein begrenzte Tätigkeit gerichtet ist.[4])

Erlangt das Mädchen lediglich aus e i n e m Verhältnisse Vermögensvorteile in der Absicht, nach Beendigung desselben ein neues derartiges Verhältnis einzugehen, nicht aber sich unbestimmt vielen Männern preiszugeben, so treibt sie keine Gewerbsunzucht, da sie für die Dauer eines jeden Verhältnisses den unzüchtigen Verkehr auf die gerade in Betracht kommende männliche Person beschränkt. Rechnet dagegen die Frauensperson mit der Möglichkeit, daß sie nach Lösung des Verhältnisses gegen

---

[1]) vgl. v. L i s z t, Lehrb. S. 380.

[2]) vgl. K a u f f m a n n a. a. O. S. 31.

[3]) vgl. v. L i s z t, Lehrb. S. 380; H e r r a. a. O. S. 825; S c h m i d t - E r n s t h a u s e n S. 204 Anm. 41.

[4]) vgl. K a u f f m a n n a. a. O. S. 32; RG. III v. 17. 11. 1911, GoltdArch. Bd. 48 S. 442.

Entgelt mit mehreren Männern verkehren wird, so handelt sie gewerbsmäßig.[1]) In diesem Sinne hat auch RG. Bd. 45 S. 264 entschieden.

Da die Gewerbsmäßigkeit durch die auf Fortsetzung gerichtete Absicht ihr charakteristisches Merkmal erhält, so ist zur Annahme gewerbsmäßigen Unzuchtbetriebes ebensowenig die Feststellung mehrerer Fälle der Ausübung erforderlich,[2]) wie auf der anderen Seite der Nachweis einer Mehrzahl von Fällen dann nicht genügt, wenn der durch die Absicht auf fortgesetzten Erwerb gekennzeichnete Zusammenhang der einzelnen Handlung fehlt; denn alle die Handlungen, bei denen diese Absicht nicht vorliegt, sind keine gewerbsmäßigen.[3])

Mit der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht ist die Ausübung des Unzuchtgewerbes nicht identisch. Jene ist der Gegenstand des Gewerbeunternehmens, diese umfaßt eine jede zu dessen Ausführung vorgenommene Tätigkeit. Wie z. B. zu dem Handelsgewerbe außer dem Ein- und Verkauf von Waren auch das Anbieten, Ausstellen usw. gehört, so sind bei diesem Zerrbild ehrlichen Gewerbes alle Handlungen einzubeziehen, die der Anbahnung, Erleichterung, Fortsetzung und Sicherung der Unzucht dienen.[4])

Aus der vom Gesetz gebrauchten Präsenzform folgt, daß die betreffende Frauensperson zur Zeit der zuhälterischen Tätigkeit ihr Unzuchtgewerbe nicht aufgegeben haben darf. Liegt dieser Fall vor, so erfüllt die Begünstigung einer solchen Frauensperson in bezug auf die früheren Unzuchthandlungen den Tatbestand des § 181 nicht.

Der gewerbsmäßige Charakter der Handlung wird hergestellt durch den einheitlichen Willen der Dirne, sich aus dem fortgesetzten Betrieb der Unzucht einen Erwerb zu schaffen. Ist dieses auf Grund eines generellen Willensmomentes, welches sich als die auf den Gewerbserfolg gerichtete Absicht kennzeichnet, und zufolge mehrfacher Willensentschließung zu mehreren Ausführungshandlungen gekommen, so verbinden sich dieselben, ohne den Charakter selbständiger Handlungen einbüßen zu müssen, vermöge der ihnen gemeinsamen Absicht und ihrer Gleichwertigkeit zur Gewerbseinheit. Bezüglich der Schuldseite des Vergehens der ausbeuterischen Zuhälterei kommt als subjektives Erfordernis die Kenntnis des Zuhälters von dem Unzuchtgewerbe und der Zugehörigkeit der unzuchttreibenden Person zum weiblichen Geschlecht neben den oben dargestellten Voraussetzungen hinzu.[5])

---

[1]) vgl. Herr a. a. O. S. 825; v. Liszt, Lehrb. S. 380; Meyer a. a. O. S. 343; Olshausen zu § 361 Anm. 2; Oppenhoff-Delius zu § 361 Anm. 42; Schmidt-Ernsthausen S. 204 Anm. 41.

[2]) vgl. RG. IV v. 26. 3. 1901, GoltdArch. Bd. 48 S. 136.

[3]) vgl. RG. III v. 2. 2. 1881, II v. 28. 6. und 1. 11. 1881, 29. 9. 1885, III v. 25. 1. 1883, E. Bd. 12 S. 388, Rechtspr. Bd. 3 S. 442, 669, Bd. 5 S. 59, Bd. 7 S. 543, I v. 14. 3. 1895, E. Bd. 27 S. 138.

[4]) vgl. Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 204.

[5]) vgl. Binding, Grundriß S. 124; Heilborn a. a. O. S. 279; Meyer a. a. O. S. 343.

Befindet sich der Zuhälter etwa im Zweifel darüber, ob er eine Dirne vor sich hat oder nicht, hält er dieses aber für möglich, läßt sich aber durch die Vorstellung von dieser Möglichkeit von der Ausführung der Handlung nicht abhalten, so ist er ebenso strafbar, als wenn er die Prostituiertenqualität gekannt hätte, m. a. W. ist auch hier dolus eventualis als ausreichend zu erachten.

Dagegen würde die Strafbarkeit ausgeschlossen sein, wenn sich der Zuhälter über die Eigenschaft der Frauensperson als Prostituierte im Irrtum befände. Die gelegentlich der Beratung des Gesetzes auftauchende Befürchtung, es könne jemand als Zuhälter bestraft werden, der „vielleicht keine Ahnung davon hat, daß das Mädchen eine Prostituierte ist", ist durchaus unbegründet.[1])

Zum gewerbsmäßigen Betrieb der Unzucht ist weiter erforderlich die Betätigung der Absicht mindestens durch den Beginn des Unzuchtgewerbes.

Dieses Erfordernis hat mit der Vornahme der zur Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht als dem Gegenstand des Unternehmens notwendigen Handlungen begonnen. Hierunter fallen alle Handlungen, welche dazu angetan sind, unzüchtigen Verkehr anzubahnen, zu erleichtern oder zu sichern.

An und für sich würde es also zur Entstehung eines Unzuchtgewerbes hinreichend und genügend sein, wenn die Dirne die Absicht, sich aus dem fortgesetzten Betrieb der Unzucht einen Erwerb zu verschaffen, durch Handlungen betätigt hat, welche geeignet sind, den beabsichtigten Erwerb zu verwirklichen, wenn es auch tatsächlich zu einem Unzuchtakte selbst noch nicht gekommen ist. Der Gewerbebetrieb ist eröffnet. In § 181 a ist begrifflich schon ein Gewerbeerfolg vorausgesetzt, da erst dann von einer Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs — auf dieses Tatbestandsmerkmal werden wir später ausführlich zu sprechen kommen — geredet werden kann. Es muß also bereits mindestens ein Geschäft, ein Unzuchtsakt gegen Entgelt, vorgenommen worden sein.

Auf Grund der gemachten Ausführungen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Gewerbsunzucht, dieses der Geschlechtslust entspringende, das sittliche Gefühl der Gesellschaft verletzende Gebaren, liegt dann vor, wenn die Dirne sich einem individuell nicht bestimmten Kreis von Männern gegen Entgelt preisgibt oder preisgeben will.

§ 6.

Das Merkmal des „Beziehens des Lebensunterhalts".

Der „ausbeuterische" Zuhälter erscheint als Schmarotzer der Dirne, indem er unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt von ihr bezieht. Wir betrachten zunächst das Merk-

[1]) vgl. Abg. Bebel, StenB. 1892/93 Bd. 1 S. 145.

mal „Beziehen des ganzen oder teilweisen Lebensunterhalts“ und untersuchen im folgenden Paragraphen, was unter „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs“ zu verstehen ist.

Um zu entscheiden, was zum Begriff des „Lebensunterhalts“ im Sinne der ausbeuterischen Zuhälterei gehört, muß von vornherein auf die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Unterhalt, insbesondere der §§ 1610, 1611 über standesgemäßen und notdürftigen Unterhalt, verzichtet werden, weil diese auf dem Bestehen sittlicher Pflichten beruhenden Normen des Familienrechts jede Anwendung auf das in hohem Grade unsittliche und sittlich verwerfliche Verhältnis eines Zuhälters zu einer Dirne ausschließen. Diese Begriffsbestimmung ist vielmehr nur aus der strafrechtlichen Norm zu entnehmen, und in diesem Sinne muß sie dahin lauten, daß — lediglich nach den tatsächlichen Verhältnissen des praktischen Lebens genommen — unter „Lebensunterhalt“ jedenfalls zu rechnen ist, was zur Erhaltung des Lebens objektiv unerläßlich ist. Hierbei ist nicht bloß der Gesichtspunkt maßgebend, daß darin vielfach Aufwendungen für notwendige Lebensbedürfnisse mitenthalten sind und somit durch diese erübrigt werden. Es ist vielmehr als möglich ins Auge zu fassen, daß der Zuhälter das zum Leben Unerläßliche von der Dirne, zu der er hält, nicht bezieht, etwa, weil er es von seinen Eltern bekommt oder auch durch eigene Arbeit erwirbt, daß er aber eine bessere und reichlichere, mit durchaus vermeidbaren Ausgaben verknüpfte Lebensführung pflegt und die dazu erforderlichen Mittel von der Dirne aus den Erträgnissen ihres unzüchtigen Gewerbes sich geben läßt. Auch für solche Fälle muß nach Sinn und Zweck des Gesetzes angenommen werden, daß hier ein „Beziehen des Lebensunterhaltes“ vorliegt. Da aber schon nach dem Wortlaut des Gesetzes bei Beziehen eines Teiles des Lebensunterhalts der in Rede stehende Tatbestand erfüllt ist, so genügt es, wenn der Täter die Aufwendungen der eben bezeichneten Art nicht samt und sonders aus Mitteln bestreitet, die ihm die Dirne aus ihrem Erwerb zukommen läßt.[1])

Es ist auch unzulässig, das Verhältnis zwischen Zuhälter und Dirne aus dem Gesichtspunkte zweier Gesellschafter oder Quasigesellschafter zu betrachten und abzuwägen, welche gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen; denn das Recht kennt nur Gesellschafter, die sich zur Erreichung eines erlaubten und nicht gegen die guten Sitten verstoßenden Zweckes vereinigt haben, so daß aus einem zwischen einem Zuhälter und einer Dirne bestehenden Konkubinat überhaupt keine vermögensrechtlichen Befugnisse oder Verpflichtungen entspringen können.[2])

---

[1]) vgl. RG. II v. 28. 1. 1902, E. Bd. 35 S. 92; JW. 1902 S. 503 Nr. 18; Olshausen a. a. O. zu § 181a Anm. 3a.

[2]) vgl. RG. II v. 14. 6. 1904, GoltdArch. Bd. 51 S. 401; Olshausen a. a. O. zu § 181a Anm. 3a.

Zum Begriff des Lebensunterhalts des Zuhälters gehört nicht allein sein Bedarf an Kleidung, Nahrung und Wohnung, sondern darüber hinaus alles dasjenige, was zur Aufrechterhaltung der konkreten Art von Lebensführung desselben dient; dabei ist es gleichgültig, ob er mit den von der Dirne gewährten Mitteln sein Dasein notdürftig fristet oder ein verschwenderisches Wirtshausleben führt, und ebenso ob diese Mittel zur Bestreitung des ganzen Lebensunterhaltes ausreichen oder nur einen Zuschuß zu seinen sonstigen Einnahmen darstellen.

Der Lebensunterhalt umfaßt die „Gesamtheit der Aufwendungen, die im allgemeinen von einer männlichen Person zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse gemacht werden“.[1])

Das Begriffsmerkmal ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Dirne die Geldbeträge, die sie als solche erworben hatte, dem Zuhälter zwar abgibt, aber nicht zum eigenen Verbrauch, sondern zur Anfbewahrung für sich selbst. Bei der Beurteilung dieses Tatbestandsmerkmals kommt es nicht entscheidend auf den Willen der unzuchttreibenden Frauensperson an, sondern auf den des Zuhälters. Vielfach wird die Sache allerdings so liegen, daß die Dirne, sei es freiwillig, sei es gezwungen, geldwerte Leistungen an ihren Zuhölter zu dem Zwecke bewirkt, daß er davon seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise bestreitet. Alsdann verwirklicht die Annahme das Tatbestandsmerkmal ohne weiteres, wenn sie auf seiten des Zuhälters in Kenntnis dieses Zweckes und mit dem Vorsatze erfolgt, auch ferner aus dem unsittlichen Erwerb der Dirne eine solche Einnahmequelle für sich zu haben. Allein wesentlich ist ein solches Verhältnis nicht.

Auf die Art und Weise, wie der Lebensunterhalt bezogen wird, kommt es nicht an. Die Unterhaltsmittel können in natura, z. B. im Falle einer Haushaltungsgemeinschaft, verabfolgt sein oder es kann die Anschaffung der Lebensbedürfnisse des Zuhälters in anderer Weise ermöglicht werden, so z. B. durch Gewährung von Tauschmitteln. Erforderlich und hinreichend zur Vollendung des Vergehens ist, wenn die übrigen Tatbestandsmerkmale vorliegen, der Empfang der dargebotenen Mittel, mag die Verwendung auch aus einem anderen Grunde unterblieben sein oder zu anderen Zwecken stattgefunden haben. Der Empfang allein genügt hier noch nicht; es muß der Willen hinzukommen, mit den dargereichten Mitteln Bedürfnisse des Lebensunterhalts zu befriedigen. Sind z. B. die fraglichen Mittel zu anderen Zwecken, z. B. zur Bezahlung einer Schuld der Dirne an einen Dritten, empfangen, so ist das Vergehen erst vollendet, wenn sie für den Unterhaltszweck verwendet werden.

Es ist gleichgültig, ob die Verwendung unmittelbar oder mittelbar erfolgt. Zur Erfüllung des Begriffs „Beziehen des Lebensunterhalts“ genügt auch ein sogen. indirektes, d. h. mittelbares, Beziehen. Das Gesetz

[1]) vgl. RG. v. 28. 1. 1902, E. Bd. 35 S. 92; RG. II v. 14. 6. 1904, Goltd-Arch. Bd. 51 S. 401; RMG. I v. 9. 10. 1905, E. Bd. 9 S. 128.

enthält keine Andeutung dafür, daß nur solche Zuhälter getroffen werden sollen, die sich mit geringen Bezügen begnügen und mit diesen dann sozusagen von der Hand in den Mund leben, daß der Tatbestand auf solche Zuhälter nicht zutreffe, die sich hohe Bezüge bezahlen lassen, daß sie diese nicht alsbald und unmittelbar zu ihrem Lebensunterhalt verbrauchen können. Die Einbeziehung auch solcher Zuhälter in den Tatbestand des Gesetzes entspricht durchaus dem Zweck und Sinn desselben; denn gerade in dem an zweiter Stelle vorausgesetzten Falle kann mit dem Beziehen der Geldbeträge eine besonders weitgehende und rücksichtslose Ausbeutung der betreffenden Frauensperson verbunden sein. Es ist auch dann der Tatbestand erfüllt, wenn der Zuhälter einen großen Teil der Geldbeträge z. B. in sein Geschäft steckt, auf dessen Erträgnissen im wesentlichen Teil sein Lebensunterhalt beruht. Ein Rechtsgrundsatz, daß ein Beziehen des Lebensunterhalts nur dann vorliege, wenn die als Entgelt für das Unzuchtgewerbe gewährten Gegenstände selbst zum eigentlichen Lebensunterhalt verwendet werden, ist der Vorschrift unseres Paragraphen nicht zu entnehmen. Es genügt, daß der Zuhälter überhaupt von den ihm zufließenden Erträgnissen des Unzuchtgewerbes lebt.[1])

Das Begriffsmerkmal ist nicht ausgeschlossen, „wenn der Zuhälter mit einer Dirne, von der er weiß, daß sie gewerbsmäßig Unzucht treibt, zusammengeht und -wirtschaftet, ferner auch eine gemeinsame Kasse mit ihr zur Bestreitung der beiderseitigen Lebensbedürfnisse führt und diese Aufwendungen, obwohl er weiß, daß sie ihren Verdienst aus der Prostitution in die gemeinschaftliche Kasse einwarf, angenommen hat“.[2])

Dabei ist es belanglos, ob der Beitrag, den der Zuhälter in die gemeinsame Kasse einwarf, ein weit größerer ist als der von der Prostituierten beigesteuerte, und daß infolgedessen der Vorteil des Zuhälters kein erheblicher ist. Hat der Zuhälter seine Lebensführung auf gemeinsame Wirtschaft mit der Dirne eingerichtet, so gehören eben alle Aufwendungen, die nötig waren, um ihm diese Art der Wirtschaft zu ermöglichen, zu seinem Lebensunterhalt.[3])

Der Lebensunterhalt muß „bezogen“ werden. Unter „Beziehen“ von wirtschaftlichen Gütern verstehen wir den aus der gleichen Quelle fließenden, in bestimmten, wenn auch nicht regelmäßigen Zeitabschnitten erfolgenden Empfang von solchen. Von dem „Beziehen des Lebensunterhalts“ kann nur gesprochen werden, wenn ein auf eine gewisse Dauer berechnetes Verhältnis in Frage steht, die Gewährung der Unzucht also einem dauernden Bedürfnis entspricht. Bloß vereinzelte Zuwendungen

---

[1]) vgl. Kauffmann a. a. O. S. 35; Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 206; ERG. Bd. 45 S. 264.

[2]) vgl. RG. II v. 14. 6. 1904 in JW. 1904 S. 579 und III v. 19. 9. 1904 ebendort.

[3]) vgl. RG. II v. 14. 6. 1904, GoltdArch. Bd. 51 S. 401.

können nicht als ausreichend angesehen werden. Derselben Auffassung ist auch das Reichsgericht.[1])

Es genügt, wenn der Zuhälter einen Teil der erhaltenen Aufwendungen aus dem Erwerb der Dirne tatsächlich erhalten hat, ohne daß es darauf ankommt, ob die Beträge, die er sonst hat, an sich zu seinem Lebensunterhalt ausgereicht haben würden.[2])

Muß so das Verhältnis des Zuhälters zu der Dirne auf eine gewisse Dauer berechnet sein, so ist doch nicht notwendig, daß es in der Tat ein dauerhaftes geworden ist. Es wird in der Regel ein Verhältnis, das auf die Dauer eines Tages oder mehrerer Tage angelegt ist, um auf Kosten des unsittlichen Erwerbs der Dirne die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, sich nicht als solches charakterisieren, aus dem die betreffende Mannsperson den „Lebensunterhalt bezieht"; aber es ist keineswegs ausgeschlossen, daß jemand auf kurze Zeit nur vorübergehend zum Zuhälter wird, und welche Dauer des Verhältnisses in Aussicht genommen sein muß, um den betreffenden zum „Zuhälter" zu stempeln, ist eine Frage, die nicht allgemein, sondern nur im Einzelfalle nach den jeweiligen Umständen entschieden werden kann.[3])

Da wir bereits sahen, daß der erste Teil des Abs. 1 des § 181 a sich gegen den schimpflichen und gemeingefährlichen Zustand des Zuhälters richtet, der seine Lebensbedürfnisse, anstatt durch eigene Tätigkeit zu decken, ganz oder teilweise aus dem unsittlichen Erwerb der Dirne bezieht, ist zur Beurteilung, ob man es wirklich mit einem solchen zu tun hat, wie die Lebensführung überhaupt, so auch die Frage gemeinsam von Bedeutung, ob der Zuhälter einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit obliegt oder nicht. Läßt sich feststellen, daß er weder durch eigene Arbeit noch aber durch Unterstützung von seiten seiner Eltern oder von Verwandten etwas erwirbt, so ist der Beweis des Unterhaltsbezugs leicht zu erbringen, da es in diesem Falle ohne Zweifel ist, daß er ganz und gar auf den Erwerb der Dirne angewiesen ist.

Meistens haben die Zuhälter eine scheinbare Beschäftigung, einen Nebenberuf; sie sind z. B. Kellner, Agenten, Artisten, Sänger u. dgl.[4])

Hierbei ist jedoch einerseits zu beachten, daß dem Beweggrund des Zuhälters immerhin nur die Bedeutung einer Erkenntnisquelle für die Richtung seines Willens zukommt, und anderseits, daß selbst der Nachweis einer regelmäßigen, gewinnbringenden Tätigkeit die Feststellung, der Zuhälter beziehe seinen Lebensunterhalt von der Prostituierten, schon des-

---

[1]) vgl. RG. IV v. 8. 3. 1901, E. Bd. 34 S. 215, II v. 20. 1. 1902, E. Bd. 35 S. 25, IV v. 20. 12. 1901, JW. 1902 S. 503, GoltdArch. Bd. 48 S. 454, IV v. 3. 3. 1903, JW. 1903 S. 321; desgl. Heilborn a. a. O.; GoltdArch. Bd. 47 S. 281.

[2]) vgl. RG. Bd. 35 S. 92.

[3]) vgl. RG. II v. 26. 4. 1905 in DJZ. 1905 S. 1011.

[4]) vgl. Ostwald a. a. O. S. 65; Sperling a. a. O. S. 622.

halb nicht ausschließt, weil der Umfang der Bedürfnisse die Erträge der Arbeit übersteigen kann.[1])

Fordert man auf der einen Seite diese Feststellung, dann ist aber auch auf der anderen Seite die regelmäßig schwer zu erbringende Feststellung erforderlich, daß die Lebensstellung des Zuhälters eine so gehobene war, daß selbst der zuweilen nicht unbeträchtliche Verdienst aus eigener Arbeit allein eine solche Lebensführung nicht ermöglichen konnte, sei es, weil er nicht ausreichte oder weil ihn der Zuhälter für andere Zwecke verwandte. Ist jedoch dieser Nachweis nicht zu erbringen, dann stellen selbst wiederholte Leistungen der Dirne keinen „Bezug des Lebensunterhalts" seitens des Zuhälters dar.

Vergegenwärtigen wir uns, daß die Gewinnung des Lebensunterhalts der Zweck der zuhälterischen Handlung, diese selbst aber ein „Beziehen" ist, so fragen wir uns, enthält diese auf fortgesetzten Gewinn gerichtete Tätigkeit das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit?

Auf diese Frage gibt uns Schmidt-Ernsthausen (a. a. O. S. 217) folgende Antwort: „Wie ein Parasit Eigenschaften annimmt des Wesens, von dem er sein Leben fristet, so teilt sich den Handlungen des Zuhälters, der sich an das Gewerbe der Dirne anhängt, der gewerbsmäßige Charakter mit. Der Umstand, daß das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht mit ausdrücklichen Worten in dem Gesetze aufgenommen ist, gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Sind konkludente Tatbestandsmerkmale vorhanden, so muß es aus demselben im Wege der Auslegung entnommen werden".

Diese Antwort befriedigt aber keineswegs. Warum soll man etwas in das Gesetz hineininterpretieren, was es selbst nicht gewollt hat? Wollte das Gesetz das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit aufgestellt wissen, dann würde es dasselbe schon expressis verbis aufgeführt haben.

Fassen wir unsere Erörterungen zusammen, so finden wir, daß der Begriff des Unterhaltsbezuges ein außerordentlich weitreichender ist. Eine Bestimmung, die eine derartig weitgehende Auslegung gestattet, könnte leicht zu einer irrtümlichen Anwendung des Paragraphen führen; denn jeder Gewerbetreibende, der seine Ware an Prostituierte verkauft oder der für eine Dirne eine Leistung bewirkt, z. B. der Friseur, der diese schminkt, bezieht aus dieser Tätigkeit ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt, ohne daß er deshalb als Zuhälter angesehen werden dürfte.

Das Gesetz beugt hier selbst vor, indem es ein „vorzugsweise die subjektive Willensrichtung ins Auge fassendes" [2]) Tatbestandsmerkmal aufstellt; das Beziehen des Lebensunterhalts muß nämlich „unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs" der Dirne geschehen.

---

[1]) vgl. RG. II v. 14. 2. 1902, GoltdArch. Bd. 49 S. 130.
[2]) RG. IV v. 4. 1. 1901, E. Bd. 34 S. 771.

§ 7.

Das Merkmal der „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs".

Das Gesetz erfordert als weiteres Tatbestandsmerkmal „die Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs" der Dirne seitens des Zuhälters.

Wie oben dargelegt, richtet sich § 181a gegen den Regelfall des Zuhältertums, nämlich daß der Zuhälter die Prostituierte als Erwerbsquelle ausnutzt.

Wie die Motive sagen: „Er nimmt wissentlich an ihrem durch Unzucht erzielten Erwerbe teil, um selbst ein dem Müßiggang und den Vergnügungen gewidmetes Leben zu führen".[1])

Demgemäß gilt die Strafdrohung dem Manne, der von einer Dirne unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, der also seine wirtschaftliche Existenz, wenn auch nur zum Teil, von unsittlichen Handlungen abhängig macht. Der Auslegung des Begriffes „Ausbeutung" im § 181a StGB. sind mannigfache Schwierigkeiten begegnet.

Wenn wir den Wortlaut des Gesetzes als maßgebend für den Begriff der „Ausbeutung" zugrunde legen, so wird „ausgebeutet" der unsittliche Erwerb der Dirne. Demgemäß ist davon auszugehen, daß die Annahme von Vorteilen, welche durch die Unzucht erworben sind, strafbar ist.

Dieser Auffassung sind die verbündeten Regierungen und der Reichstag gefolgt. Sehen wir uns die Entstehungsgeschichte des Wortlauts einmal näher an. In der Fassung des Entwurfs v. 29. 2. 1892 finden wir den in Rede stehenden Ausdruck nicht enthalten.[2])

In 2. Lesung wurde beantragt, man solle an die Stelle der Worte: „ohne im gegebenen Falle . . . zu haben" „unter Ausbeutung ihrer Lage" setzen. Zu diesem Antrage wurde weiter der Ergänzungsantrag gestellt, anstatt „ihrer Lage" die Worte „ihres unsittlichen Erwerbs" zu setzen, weil hiermit das Charakteristische der Zuhälterei präziser wiedergegeben würde: „Der Zuhälter beute den Erwerb der Prostituierten aus, lebe von ihrem Hurenlohn". Letztere Wortfassung ist denn auch in das Gesetz übergegangen.[3])

Dieser Auffassung von Regierung und Parlament haben sich auch eine Anzahl deutscher Schriftsteller angeschlossen.[4])

---

[1]) vgl. Begr. S. 3885.

[2]) vgl. KommBer. I S. 936; Drucks. von 1893/95 Bd. 3 S. 1 ff.; Müller a. a. O. S. 37; Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 208.

[3]) vgl. KommBer. III S. 2090.

[4]) vgl. Kronecker im DWochenbl. 1892 Nr. 46; Stenglein in DJZ. 1899 S. 138; Heilborn in GoltdArch. Bd. 47 S. 280; Mittermaier a. a. O. S. 190 Anm. 13.

Angesichts des Zustandekommens des Gesetzestextes läßt sich diese Auffassung noch verstehen. Dagegen ist u. E. die Ansicht v. Liszts: „die Worte ‚unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs‘ seien ein gänzlich verunglückter Ausdruck für das, was mit ihnen gesagt werden soll und kann, viel zu weitgehend. Es ist nicht einzusehen, warum mit Beziehung auf eine Person nicht deren Erwerb Gegenstand fremden Nutzens werden oder sein könnte“.

Die Auffassung Jaffas (a. a. O. S. 18): „Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs“ sei gleich Ausbeutung des Umstandes, daß die Dirne einen unsittlichen Erwerb habe, enthält sachlich keine Abweichung; denn es dürfte schwer sein, jemand ohne Antastung seines Erwerbs auszubeuten.

Andere Schriftsteller [1]) meinen, daß „Ausbeutung“ als Tatbestandsmerkmal des § 181 a überflüssig sei, da, wer seinen Lebensunterhalt von einer Dirne bezöge, er dies nicht anders als durch Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes bewirken könnte. Dem pflichtet auch Schmidt-Ernsthausen bei, indem er sagt: „Es muß Stenglein vollkommen recht gegeben werden, daß wenn man der durch den Wortlaut des Gesetzes anscheinend gegebenen Auslegung folgt, der Begriff der „Ausbeutung“ sich völlig zwecklos im Gesetz befindet. Denkt man sich diesen hinweg, so ist nach dem Gesetzestext als Zuhälter strafbar: „wer von einer Frauensperson den Lebensunterhalt . . . bezieht“. Daß er diesen Lebensunterhalt nicht gerade von dem Vermögen bezieht, was die Prostituierte vielleicht durch redliche Arbeit verdient, kann wohl als selbstverständlich angenommen werden“.[2])

Diese Ansicht ist wohl nicht richtig; denn die Dirne kann doch auch Nebenverdienst durch irgendwelche Handarbeit, Putzen usw. oder sonstige Nebeneinnahmen, z. B. durch Unterstützung von seiten Verwandter oder letztwillige Verfügungen, haben. Das Gesetz will aber gar nicht jeden Erwerb unter Strafe stellen, sondern nur den unsittlichen; aber auch nicht jeden unsittlichen, sondern nur den aus gewerbsmäßiger Unzucht gezogenen Erwerb der Ausbeutung entziehen.

Sodann ist aber auch nicht anzunehmen, daß sich ein derartiger Ausdruck zum Überfluß im Gesetz befindet. Es entspricht durchaus einer vorsichtigen Gesetzestechnik, bei Aufstellung eines bestimmten Straftatbestandes auch die Tatbestandsmerkmale ausdrücklich herauszustellen, die durch die anderen als ohne weiteres vorausgesetzt erscheinen. Dies trifft für den Begriff der „Ausbeutung“ in § 181 a allerdings nicht zu. Sie hat volle selbständige Bedeutung und muß unabhängig von den anderen Tatbestandsmerkmalen festgestellt werden.

Die Ansicht Kauffmanns (a. a. O. S. 33), „dem Tatbestandsmerkmal der Ausbeutung komme nur eine subsidiäre Bedeutung zu“, ist daher nicht zutreffend.

---

[1]) vgl. Herr in ZStW. Bd. 21 S. 811 ff.; Stenglein s. oben S. 30.
[2]) vgl. Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 809 ff.

Desgleichen v. Lilienthal: „Auf den Ausdruck „Ausbeutung“ darf man trotz der entgegengesetzten Ansicht des Kommissionsberichts kein besonderes Gewicht legen; denn zwischen „Ausbeutung“ und „Benutzung“ besteht nur der Unterschied, daß erstere die Benutzung zum eigenen Vorteil bedeutet“.[1])

Von verschiedenen Schriftstellern wird bei der Entscheidung, ob ausbeuterische Zuhälterei vorliegt, auf die Ausbeutung eines zwischen dem Zuhälter und der Dirne bestehenden Abhängigkeitsverhältnis abgestellt.

Die Dirne ist ausgeschlossen von der Gesellschaft. Während sonst jeder Mensch Anschluß an seine Familie, an seine Berufsgenossen, an größere Gemeinschaften hat, ist dies bei der Prostituierten nicht der Fall. Sie wird von jedermann mit Verachtung behandelt. Da ist es denn erklärlich, daß eine solche Frauensperson Anschluß sucht an einen Mann, der nicht über ihr steht, mit dem sie gesellig lebt und verkehren kann und der, wenigstens scheinbar, Liebe für sie empfindet und dem sie solche zeigen kann. Die Frauensperson gerät durch ihre soziale Lage in völlige Abhängigkeit von ihrem Zuhälter; denn sowie er diese im Stich läßt, ist sie wieder ganz vereinsamt und steht dann Dritten sowie der Polizei gegenüber hilflos da.

So erklären die Vertreter des Abhängigkeitsverhältnisses dessen Entstehung und Berechtigung.[2])

Diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Das, was dem Zuhälter den Stempel der Gemeinheit und der schändlichsten Niedertracht aufdrückt, ist, daß er sich nur aushalten läßt von dem durch geschlechtliche Preisgabe erworbenen Gelde der Dirne.

Damit ist der Tatbestand des § 181a erschöpft. Von einem Abhängigkeitsverhältnis weiß das Gesetz nichts, und es widerspricht sogar seinem klaren Wortlaut, an Stelle des unsittlichen Erwerbs jenes Verhältnis als Objekt der Ausbeutuug treten zu lassen. Tut man dies, so muß man auch den Nachweis der Abhängigkeit der Dirne als Bedingung der Strafbarkeit des Zuhälters voraussetzen, und dieser Nachweis wird in den meisten Fällen ein sehr schwieriger sein.

Es kommt also auf die Natur und das Zustandekommen des zwischen dem Zuhälter und der Dirne bestehenden Verhältnisses nicht an. Es muß allerdings zugegeben werden, daß ein Abhängigkeitsverhältnis in den meisten Fällen vorliegt, jedoch ist seine Verwertung für die Zwecke des Zuhälters für das Delikt selbst nicht essentiell. Es kann auch zweifelhaft sein, ob die Dirne stets der wirtschaftlich schwächere Teil ist. In diesen Fällen kann man von einem „Abhängigkeitsverhältnis“ der Dirne wohl sprechen.

---

[1]) vgl. Holtzendorfs Rechtslexikon Bd. 3 2. Hälfte 1881 S. 1358.

[2]) vgl. Frank a. a. O. Anm. II zu § 181a; Herr a. a. O. S. 823; Meyer a. a. O. S. 343; Mumm a. a. O. S. 113; v. Liszt in ZStW. Bd. 21 S. 132, Lehrb. S. 382.

Wenn sie z. B. dem Zuhälter freiwillig Lebensunterhalt gewährt, wenn sie ihn sogar zur Annahme eines Teiles ihres Verdienstes drängt, ihn in der ehrlichen Betätigung seiner Arbeitskraft hindert, aus guten Erwerbsquellen hinausbringt, und der Zuhälter aus Mangel an Energie den Lebensunterhalt von ihr annimmt, so muß man hier sagen, daß die Dirne den Zuhälter in der Hand hat.

U. E. würde aber „Ausbeutung" im Sinne des Gesetzes in dem Falle vorliegen, wenn die Initiative zur Fortsetzung des zwischen der Dirne und dem Zuhälter bestandenen Verhältnisses von der Prostituierten ausgegangen ist, wenn sie bei ihm Mittel angewandt hat, um ihn an sich zu fesseln, und der Zuhälter die ihm zu seinem Lebensunterhalt von der Prostituierten gegebenen Leistungen nicht verlangt, sondern nur dem Wunsche der Prostituierten entsprechend annimmt. Insbesondere würde der Umstand, daß der Zuhälter z. B. aus Mangel an Energie das Verhältnis mit der Prostituierten fortsetzt, nicht geeignet sein, die Annahme auszuschließen, daß der Zuhälter „unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs" der Dirne gehandelt hat.[1])

Ferner haben sämtliche Senate des Reichsgerichts in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß es für den Begriff der „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs" gleichgültig ist, wer der „treibende" Teil ist.[2])

Wie schon früher dargelegt, kann oft ein Abhängigkeitsverhältnis der Dirne vom Zuhälter vorliegen; dieser Umstand kann aber nur zur Erklärung dafür dienen, aus welchem Grunde der Bezug des Lebensunterhalts von dem unsittlichen Erwerbe der Dirne ermöglicht und veranlaßt worden ist, für die Strafbarkeit kommt es als Tatbestandsmerkmal nicht in Betracht.[3])

Weil der Zuhälter die Erlangung von Vermögensvorteilen im Auge hat, ist das ausbeuterische Handeln eine unsittliche Handlung, deren Unsittlichkeit im Falle des § 181 a durch die Beziehung zu dem ausgebeuteten Objekt noch erhöht wird.

Mithin liegt „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs" vor, wenn der Täter: 1. von der Dirne, ohne einen rechtlichen Anspruch zu haben,

---

[1]) vgl. RG. II. v. 30. 4. 1913, GoltdArch. Bd. 50 S. 282.

[2]) vgl. RG. IV v. 8. 3. 1901, E. Bd. 34 S. 214, II v. 14. 12. 1902, GoltdArch. Bd. 49 S. 130, III v. 15. 12. 1902, JW. 1903 S. 211, IV v. 3. 3. 1903, JW. 1903 S. 321, III v. 30. 4. 1903, GoltdArch. Bd. 50 S. 282, IV v. 2. 10. 1903, GoltdArch. Bd. 51 S. 43, I v. 26. 1. 1904, GoltdArch. Bd. 51 S. 441, V v. 1. 2. 1907, DJZ. 1907 S. 771, übereinstimmend auch: Binding, Lehrb. S. 211 Anm. 2; Geyer a. a. O. S. 71; Jaffa a. a. O. S. 19; Kauffmann a. a. O. S. 39; Hartung a. a. O. S. 37; Oppenhoff-Delius a. a. O. zu S. 181 a Anm. 2; Olshausen a. a. O. zu S. 181 a Anm. 4; Mittermaier a. a. O. S. 190 Anm. 3, S. 191; Heilborn a. a. O. S. 290; Schlecht a. a. O. S. 11; Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 207 Anm. 42; Voß a. a. O. S. 56.

[3]) vgl. Hartung a. a. O. S. 37.

Vermögensvorteile erhält, mit denen er seinen ganzen oder teilweisen Lebensunterhalt bestreitet (objektives Moment), 2. mit dem Bewußtsein handelt, er verdanke die Vorteile gerade dem Umstande, daß der Erwerb der Dirne ein unsittlicher ist (subjektives Moment).

Als Objekt der Ausbeutung erscheint der unsittliche Erwerb der Dirne. Wenn auch ein Zusammenhang zwischen der Ausbeutung, ihrem Gegenstand und dem Unterhalt des Zuhälters erforderlich ist, so brauchen doch keineswegs die Bezüge des Zuhälters unmittelbar aus dem durch die Unzucht Erworbenen selbst herzurühren; denn der „Erwerb" ist nicht identisch mit dem „Erworbenen". „Erwerb ist vielmehr das Gewerbe selbst nach seiner gewinnbringenden Seite hin."[1])

Es würde, falls die Dirne nebenher eine anständige Beschäftigung hat und den aus dieser stammenden Verdienst ihrem Genossen abgibt, während sie selbst von dem Ertrage des Unzuchtgewerbes lebt, trotzdem der unsittliche Erwerb ausgebeutet sein, da ohne ihn die Zuwendungen fortfallen würden.[2])

Das Wesen der „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs" besteht demgemäß darin, daß der Zuhälter Vorteile von der Dirne erhält, die er nicht bekommen hätte, wenn sie nicht aus ihrem Unzuchtgewerbe Einnahmen gehabt hätte, und ferner darin, daß der Täter entschlossen ist, gerade den Umstand, daß die Dirne einen unsittlichen Erwerb hat, für sich auszunutzen. Der Zuhälter muß sich also sagen, daß er die Vorteile gar nicht bekommen hätte, wenn es sich nicht um eine Prostituierte handelte.

Der unsittliche Erwerb der Dirne ist für den Zuhälter ein feststehender Faktor, welchen er als eine Quelle für seine ganze oder teilweise Bestreitung seines Lebensunterhalts benutzt oder wenigstens benutzen will. Fehlt ihm diese Absicht, so kann von einer Ausbeutung keine Rede sein, auch in dem Falle nicht, wenn er einen rechtlich begründeten Anspruch auf die Leistungen von seiten der Dirne hat. Ausbeutung liegt dagegen vor, „wenn eine Mannsperson, abgesehen von Verhältnissen, in denen diese gegen die Prostitutierte einen gesetzlichen Anspruch . . . hat, . . . ausnutzt".[3])

Hier wird diese erst dann ausgebeutet, wenn ihre Leistung die des Zuhälters übersteigt. Daß diese in besonders auffälliger Weise erfolgt, ist nicht erforderlich; auch ist Erlangung „übermäßiger" Vorteile kein wesentliches Begriffsmerkmal der Ausbeutung.[4])

Bei der Frage, ob „Ausbeutung" vorliegt, kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Zuhälter die Bezüge empfängt. Wenn daher in der Hinnahme der Geldbeträge aus dem Grunde, weil die Beträge z. B.

---

1) vgl. Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 207.

2) vgl. Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 206; Hartung a. a. O. S. 38; Olshausen a. a. O. Anm. 4 zu § 181a; Donig a. a. O. S. 204.

3) vgl. RG. II v. 30. 4. 1903, E. Bd. 34 S. 76/77.

4) vgl. Kauffmann a. a. O. S. 38; and. M. Jaffa a. a. O. S. 20, 25, 28.

als Darlehen gewährt wurden, keine Ausbeutung anzunehmen wäre, so würden diese gesetzlichen Voraussetzungen für den Zeitpunkt des Empfangs nicht dadurch nachträglich erfüllt werden können, daß die Dirne z. B. nach ihrer Verlobung mit dem Zuhälter hinsichtlich der früher gegebenen Beträge jede Rückforderungsabsicht fallen läßt, indem sie ihre bisherigen Aufzeichnungen vernichtet; denn die gesetzlichen Voraussetzungen erweisen sich auch dann als erfüllt, wenn die Beträge nach dem für den Zuhälter erkennbaren Willen der Dirne als Darlehen gewährt waren.

Gegenüber der Vorschrift des § 181a StGB. ist es nicht wesentlich, in welcher Rechtsform des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Zufließen der Erträgnisse des Unzuchtgewerbes an den Zuhälter stattfindet. So kann z. B. ausbeuterische Zuhälterei selbst dann vorliegen, wenn die Geldbeträge dem Zuhälter nicht zum eigenen Verbrauch, sondern nur zur Aufbewahrung für die Dirne übergeben waren.[1])

Entscheidend ist, wie der Zuhälter die empfangenen Beträge tatsächlich behandelt, und ob sich in Berücksichtigung dessen nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse sagen läßt, ihr Empfang stelle demgemäß auf seiten des Zuhälters eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs der betreffenden Frauensperson dar.[2])

Der Vorsatz des Täters erfordert weiter „Willen und Bewußtsein der Ausbeutung“, d. h. das Erlangen eines Vermögensvorteils, sei es ohne entsprechende Gegenleistung an die Dirne, sei es mit gänzlichem Fehlen derselben; dabei kommt es auf eine Schädigung der Dirne nicht an.[3])

Im allgemeinen erscheint der Dirne das, was der Zuhälter ihr gewährt, als genügende Gegenleistung für dasjenige, was dieser von ihr verlangt. Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist „die bewußte Ausnutzung der Prostituierten als einer Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt“ erforderlich und ausreichend.[4])

Da das Beziehen des Lebensunterhaltes, wie wir (S. 27 dieser Darst.) gesehen haben, nur bei einem auf gewisse Dauer berechneten Verhältnis denkbar ist, so muß der Zuhälter den Willen haben, den Erwerb der Dirne fortgesetzt als Einnahmequelle zu benutzen. v. Liszt (Lehrb. S. 380) meint: Ausbeutung setze in diesem Falle gewinnsüchtige, d. h. auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtete Absicht voraus.

Motiv des Handelns wäre nach dieser Ansicht die Gewinnung von Unterhaltsmitteln. Dies trifft zwar für viele Fälle zu, aber doch keineswegs für alle. Es kann z. B. die auf Erhaltung des Verhältnisses zwecks späterer Heirat gerichtete Absicht auf seiten des Zuhälters Beweggrund zum Handeln gewesen sein.

---

[1]) vgl. ERG. Bd. 41 S. 340.

[2]) Übereinst. RG. V v. 17. 11. 1911, E. Bd. 45 S. 264—267, Bd. 34 S. 74.

[3]) And. M. Jaffa a. a. O. S. 22.

[4]) vgl. RG. IV v. 4. 1. 1901, E. Bd. 34 S. 77, V v. 1. 2. 1907, DJZ. 1907 S. 772.

Schmidt-Ernsthausen findet als wesentliches Merkmal der Ausbeutung das Erfordernis des „Eigennutzes". Daß der Zuhälter die Subsistenzmittel zu seinem eigenen Vorteil bezieht, ist wohl eigentlich selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Erwähnung.[1]) Und an Stelle von „Ausbeutung" das Wort „Ausnutzung" zu setzen, ist eine Umschreibung, aber keine Erklärung des Ausdrucks. Namentlich bleibt das in ihm liegende subjektive Moment ganz unberücksichtigt.[2])

Bei der Entscheidung darüber, ob dem Zuhälter eine regelmäßige Ausbeutung zur Last fällt, ist der Gesamtinhalt des Verhältnisses der Erwägung bedürftig. Nehmen wir ein Beispiel: Ein Zuhälter X, der monatlich 180 Mk. in fester Stellung verdient, gelegentlich auch Zuschüsse von Hause empfängt, hat die für seinen Lebensunterhalt vorhandenen Mittel durch das Verhältnis mit der Y vorzeitig für diese verbraucht und hat alsdann, durch zeitweise Geldverlegenheit veranlaßt, sein Verhältnis zur Y gelegentlich und in einzelnen Fällen zur Beschaffung von Barmitteln ausgenutzt. Ob in diesem Fall ausbeuterische Zuhälterei im Sinne des Gesetzes vorliegt, muß erwogen werden, daß ebenso wie der Lebensunterhalt einem dauernden Bedürfnis entspricht, so auch das ausbeuterische Handeln eine ständige Einnahmequelle voraussetzt, auf deren dauernde Ausnutzung der Vorsatz des Täters gerichtet ist.[3]) Dieser Vorsatz des Täters braucht aber nicht von vornherein obzuwalten.[4])

Schlecht bemerkt ganz richtig — und dieser Ansicht möchten wir uns anschließen —: „Ob im konkreten Falle eine Ausbeutung vorliege, sei Sache der tatsächlichen Feststellung; so könne z. B. unter Umständen der Empfang eines Geschenkes, eines Almosens usw. bereits den Tatbestand des § 181 a erfüllen.[5])

Nach welchem Gesichtspunkte aber diese tatsächliche Feststellung zu erfolgen habe, unter welchen Umständen die Annahme von Unterhaltsmitteln aus Hurenerwerb strafbar macht, darüber gibt uns Schlecht keine Auskunft.

Gewerbsmäßigkeit des ausbeuterischen Handelns ist u. E. nicht erforderlich. Andernfalls würde wieder die Gewinnerzielung zum Motiv des Handelns erhaben sein, ein für unsere Darstellung unrichtiges Ergebnis. Übrigens ist auch im Gesetz von Gewerbsmäßigkeit nicht die Rede, und es liegt daher kein Grund vor, etwas in dasselbe hineinzuinterpretieren, was demselben fremd ist.[6])

---

[1]) vgl. a. a. O. S. 217.

[2]) vgl. Oppenhoff-Delius zu § 181 a N. 2; Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze zu § 302 a N. 2, welche „Ausbeutung" als „unsittliche Ausnutzung" definieren; derselben Ansicht Voß a. a. O.; GoltdArch. Bd. 52 S. 54 ff.

[3]) vgl. RG. II v. 20. 12. 1901, E. Bd. 48 S. 454.

[4]) vgl. RG. IV v. 2. 10. 1903, GoltdArch. Bd. 50 S. 41.

[5]) vgl. a. a. O. S. 11.

[6]) übereinst. Kauffmann a. a. O. S. 41; and. M. Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 207 ff.

Auf die Motive des gegenseitigen Gebens und Nehmens kommt es nicht an; insbesondere können Hilfsbedürftigkeit und beiderseitiges Eheversprechen auf seiten der Dirne, Erwerbsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit auf seiten der Mannesperson den Beweggrund bilden.

„Selbst der Umstand, daß die Hilfsbedürftigkeit des Empfängers für die Prostituierte das Motiv des Gebens und für den Mann das Motiv des Nehmens ist, schließt die Ausbeutung nicht aus."[1])

Immerhin können diese Beweggründe insofern von Bedeutung sein, als sie einen Rückschluß auf diejenigen Motive zulassen, die den Täter bestimmen, den Lebensunterhalt von der Prostituierten anzunehmen. Denken wir uns folgenden Fall: Die Dirne X gewährt, ohne von Y angeregt zu sein, diesem ihrem Verlobten die erforderliche Unterstützung dadurch, daß sie seine sämtlichen Lebensbedürfnisse bestreitet, insbesondere den Mietpreis der gemeinsamen Wohnung bezahlt, ihn kleidet usw. um damit eine der Braut obliegende Verpflichtung zu erfüllen, um den Y, dessen Verwandte hierzu nicht imstande sind, nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfallen zu lassen. Liegt in diesem Falle ausbeuterische Zuhälterei vor? Darin, daß Y während seiner Krankheit und verminderten Arbeits- und Erwerbsfähigkeit die ihm dargebotene Unterstützung ohne Widerspruch angenommen hat, kann u. E. schon Ausbeutung gefunden werden. Daß es sich auf seiten der X um eine moralische Pflicht unter Brautleuten gehandelt hat, muß abgelehnt werden. Wollte die X den sittlichen Anforderungen des Verlöbnisses genügen, so konnte dies nur dadurch geschehen, daß sie die Unzucht aufgab und die Mittel zum beiderseitigen Lebensunterhalt anderweit suchte. Dem Y stand es frei, entweder in dieser Richtung auf die X hinzuwirken oder das Verhältnis zu lösen. Es liegt u. E. Ausbeutung des Unzuchtgewerbes vor, indem Y dasselbe benutzt hat, um so eine leichte Fortsetzung des Verhältnisses als einer Quelle für den eigenen Lebensunterhalt zu haben. Y hat nicht lediglich ein aus Mitleid gegebenes Almosen im vereinzelten Falle angenommen, vielmehr mit dem auf ein dauerndes Verhältnis gerichteten Vorsatz den Unterhalt von der X bezogen. Hier ist das Merkmal der Ausbeutung erfüllt. Der bestehende Notstand konnte durch Angehen der öffentlichen Armenpflege beseitigt werden.[2])

Auch liegt „ausbeuterische Zuhälterei" dann vor, wenn der Zuhälter der Bruder der ihm Lebensunterhalt gewährenden Dirne ist und diese freiwillig, rein aus geschwisterlichem Mitleid mit dem kranken, mittellosen und kaum arbeitsfähigen Bruder diesen unterstützt, der aber die Unterstützung, ohne seine Schwester zu beeinflussen, annimmt, weil er sich seiner Hilfsbedürftigkeit bewußt ist.[3]) Ausgeschlossen ist allerdings die Strafbarkeit der Mannesperson nur dann, wenn auch auf seiten dieser die Voraussetzungen des Notstandes im Sinne des § 54 StGB. gegeben sind.

---

1) vgl. ERG. Bd. 34 S. 214.
2) So auch RG. IV v. 8. 1. 1901, E. Bd. 34 S. 212.
3) vgl. RG I v. 26. 9. 1914, GoltdArch. Bd. 51 S. 44.

III. Strafe, Versuch, Teilnahme.

§ 8.

I. Die Hauptstrafe für die ausbeuterische Zuhälterei ist Gefängnis von einem Monat bis zu 5 Jahren. Neben dieser Freiheitsstrafe kann, falls diese die Dauer von drei Monaten erreicht, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar gemäß § 32 StGB. auf die Dauer von ein Jahr bis fünf Jahren, außerdem auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nnd endlich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden. Es muß jedoch bemerkt werden, daß Abs. 3 für das erkennende Gericht lediglich instruktionell („Sollvorschrift") ist; denn es heißt „kann", während Abs. 1 demselben einen Zwang auferlegt („wird"). Der Zusatz „mit den im § 362 Abs. 3 u. 4 vorgesehenen Folgen" ist u. E., wenn nicht überflüssig, so doch selbstverständlich.

Bei der Beratung des Gesetzes sind der Festsetzung des Strafmaßes wiederholt Schwierigkeiten begegnet. Es wurde von der konservativen Partei Zuchthausstrafe an Stelle der Gefängnisstrafe beantragt, weil es der an sich äußerst verwerfliche Charakter der Zuhälterei verlange, und anderseits auch nur bei Verhängung einer solchen Strafe abschreckende Wirkung erzielt werden könnte.

Dagegen wurde von anderer Seite das Minimum der Strafe von einem Monat als zu hoch bezeichnet, mit Rücksicht auf die Fälle, in denen einer Prostituierten Zahlung verweigert wurde, so daß sie dann schutzlos dastehe. Man wollte das Minimum der Gefängnisstrafe auf einen Tag herabsetzen.

Ja man ging noch weiter und forderte sogar die Aufnahme mildernder Umstände! Dieser Antrag sei um so gerechtfertigter, als solche auch § 181 enthielte, der dem § 181 a an Verwerflichkeit in nichts nachstehe. Es wurde ferner Zulässigkeit von Geldstrafe gewünscht. Sämtliche Anträge wurden jedoch in 1. Lesung abgelehnt. Als sie dann in späteren Beratungen wiederkehrten, traf sie das gleiche Schicksal.[1])

---

[1]) vgl. KommBer. I S. 932, II S. 3754, III S. 2091; StenB. 1898/1900 Bd. 5 S. 3757.

Wie schon oben bemerkt, wies man zur Vergleichung auf § 180 hin. Regierungsseitig wurde entgegnet, daß die Kuppelei — insbesondere die qualifizierte des § 181 — gegenüber der Zuhälterei als das leichtere Vergehen erscheinen, und daß man auch aus theoretischen Gründen von einer Zuchthausstrafe absehen müsse.[1])

Tatsächlich besteht kein großer Unterschied zwischen der Zuhälter- und Kuppeleistrafe. In der Praxis ist hier der Strafrahmen ein Tag bis fünf Jahre Gefängnis bezw. Zuchthaus,[2]) während dort mindestens auf einen Monat Gefängnis erkannt werden muß.

Die Ansicht von Bartolomäus (vgl. a. a. O. S. 142): „Die Strafe erscheint viel zu gering; mindestens sollten die in Abs. 3 angedrohten Nebenstrafen notwendige Nebenstrafen sein" ist u. E. in ihrem ersten Teil unbillig, in ihrem zweiten würde sie einen geradezu unerträglichen Formalismus erzeugen und eine individuelle Behandlung der verschiedenen Fälle ausschließen.

II. Da, wie wir gesehen haben, die ausbeuterische Zuhälterei mit Gefängnis bestraft wird, stellt sich dieselbe als ein „Vergehen" im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB. dar; der Versuch ist demgemäß nach § 43 Abs. 2 a. a. O. mangels ausdrücklicher Bestimmung straflos.

III. Die Grundsätze über mittelbare Täterschaft und Teilnahme finden auch hier Anwendung, soweit nicht eine Einschränkung dadurch gegeben ist, daß als Täter nur „eine männliche Person" in Frage kommen kann.

Wenn v. Liszt (Lehrb. S. 383) sagt: „Die Grundsätze von mittelbarer Täterschaft und Teilnahme finden auch hier Anwendung", so ist dieser Satz u. E. in dieser Allgemeinheit unrichtig. Wenn er den Sinn haben sollte, daß bei dem Vergehen des § 181 a StGB. mittelbarer Täter auch eine Frau sein könne — und das scheint nach dem Wortlaut das Zunächstliegende —, so ist diese Auffassung unrichtig; denn mittelbarer Täter kann nur „eine männliche Person" sein. Bedient sich z. B. die Frauensperson eines Mannes als Werkzeug, ist sie also unmittelbarer Täter, so kann sie nach § 181 a nicht bestraft werden, da sie den Tatbestand unmittelbar nicht erfüllen kann.[3])

Die Mittäterschaft einer Frauensperson wird nicht als solche, sondern als Beihilfe bestraft.[4]) Der Anstiftung und Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei kann sich eine Frauensperson schuldig machen.[5])

---

[1]) vgl. Begr. S. 3886; StenB. 1898/1900 Bd. 5 S. 3760.

[2]) vgl. Klee in DJZ. 1907 S. 269 Anm. 2.

[3]) vgl. Frank a. a. O. Vorbem. z. 1. Teil 3. Abschn. Anm. III; Olshausen a. a. O. Vorbem. z. 1. Teil 3. Abschn. Anm. 5; Jaffa a. a. O. S. 14; Kauffmann a. a. O. S. 28; Hartung a. a. O. S. 59; and. M. Finger a. a. O. S. 337.

[4]) vgl. Frank a. a. O. zu § 47 Anm. VI; Olshausen a. a. O. zu § 47 Anm. 20.

[5]) vgl. Frank a. a. O. zu § 48 Anm. III, 1; Kauffmann a. a. O. S. 28; Hartung a. a. O. S. 60.

Dagegen kann der Dirne selbst eine strafbare Anstiftung oder Beihilfe zu der ihr selbst gegenüber begangenen ausbeuterischen Zuhälterei nicht zur Last fallen, weil die zuhälterische Gemeinschaft die notwendige Teilnahme der Dirne bedingt, diese aber straflos gelassen ist.[1])

Derjenige, welcher mit der Dirne Unzucht treibt, wird im allgemeinen nicht Gehilfe des Zuhälters, jedoch ist seine Strafbarkeit wegen Teilnahme an diesem Delikt nicht ausgeschlossen.[2])

---

[1]) vgl. Frank a. a. O. zu § 48 Anm. IV; Kauffmann a. a. O. S. 28; Meyer a. a. O. S. 343; Olshausen a. a. O. S. 218; Binding, Lehrb. S. 206.

[2]) Ebenso Kauffmann a. a. O. S. 28; Hartung a. a. O. S. 28; and. M. Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 28.

IV. Einheit und Mehrheit des Delikts.

§ 9.

Einheit und Mehrheit des Delikts innerhalb des Zuhältertatbestandes.

Der Aufbau des Vergehens der Zuhälterei ist nach der Gestalt, den diese im Gesetze erfahren hat, kein einheitlicher; es sind vielmehr alternativ zwei ganz verschiedene Tatbestände aufgestellt, von denen allerdings nur einer erfüllt zu werden braucht, um die Strafe nach § 181 a zu verwirken. Bei unserer Darstellung interessiert uns der erste Teil des ersten Absatzes dieser Gesetzesbestimmung.

Wollte man die Zuhälterei als Kollektivdelikt auffassen, ein Delikt, das alle und jede zuhälterische Tätigkeit, auch wenn sie durch ganz verschiedene Handlungen und verschiedenen Frauenspersonen gegenüber bewirkt wird, umfasse, dann wäre es gleichgültig, welche der beiden Alternativen vorläge; der Täter ist „eben dann in jedem Falle ein Zuhälter und kann nur einmal mit der sich aus diesem Paragraphen ergebenden Strafe belegt werden".[1])

Diese Auffassung geht aber u. E. zu weit und findet auch im Gesetze keine Stütze. Wollte man dieser Ansicht folgen, dann würde hinsichtlich der ausbeuterischen Zuhälterei dem Umstande keine Rechnung getragen, daß durch diese Gesetzesbestimmung das zwischen einer Mannesperson und einer Dirne bestehende Verhältnis getroffen werden sollte.[2])

Die bei der ausbeuterischen Zuhälterei in ihrer vollkommenen Erscheinungsform bestehende Interessengemeinschaft zwischen Zuhälter und Dirne spiegelt sich in der Annahme der Deliktseinheit wieder.[3])

---

[1]) vgl. Jaffa a. a. O. S. 32; Meyer a. a. O. S. 149; Oppenhoff-Delius a. a. O. zu § 181 a Anm. 1; Frank a. a. O. zu § 181 a Anm. III; Mittermaier a. a. O. S. 192.

[2]) vgl. RG. III v. 30. 12. 1903, GoltdArch. Bd. 51 S. 57, IV v. 16. 3. 1906, JW. 1906 S. 488.

[3]) vgl. Heilborn a. a. O. S. 281; Jaffa a. a. O. S. 32; Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 200; Hartung a. a. O. S. 61.

Wird der erste Tatbestand mehrmals erfüllt, indem der Täter von der Frauensperson eine Reihe von Unterhaltsbezügen empfängt, so haben wir es entweder mit einem fortgesetzten Delikt oder mit mehreren real konkurrierenden Vergehen zu tun.

Wie bereits dargelegt, setzt das Beziehen des Lebensunterhalts einen wiederholten Empfang von Subsistenzmitteln voraus. Diese Wiederholung begründet an und für sich noch keine Mehrheit des Delikts, wenigstens solange nicht, als es sich um dieselbe Dirne handelt, es sei denn, daß der Zuhälter sein Verhältnis zu dieser auflösen muß, z. B. weil er oder die Frauensperson zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt ist oder die Dirne zeitweilig einem anständigen Erwerbe nachgeht. Setzen beide dann aber nach der Unterbrechung das Verhältnis wieder fort und beutet der Zuhälter die Dirne aus, so kann Verbrechenseinheit dann gegeben sein, wenn die zeitweise stattgefundene Unterbrechung das auf Dauer berechnete Verhältnis nicht aufgehoben hat. Im anderen Falle wäre Realkonkurenz anzunehmen.

Eine allgemeingültige Entscheidung läßt sich hier nicht fällen, vielmehr richtet sich diese stets nach Lage des einzelnen Falles.

Es kann auch der Fall vorkommen, daß mehrere Dirnen ein und denselben Zuhälter haben. Hier ist Meyer (a. a. O. S. 350) der Ansicht, es liege dann keine Realkonkurrenz vor. Dieses würde jedoch nur dann richtig sein, wenn die ausbeuterische Zuhälterei ein gewerbsmäßiges Vergehen wäre; denn dann würde die Vielheit der Erwerbsquellen einen sicheren Schluß auf die Gewerbsmäßigkeit zulassen.

Es mag zugegeben werden, daß die ausbeuterische Zuhälterei wegen ihres Merkmals des „Beziehens" zwar einem solchen ähnelt; da das Gesetz aber die Gewerbsmäßigkeit des „Beziehens des Lebensunterhalts" nicht zum Tatbestandsmerkmal erhoben hat, liegt kein Grund vor, dieses Moment gegen den Wortlaut des Gesetzes in dasselbe hineinzuinterpretieren.[1])

Mehrere Fälle der Ausbeutung sind zwar selbständige, auf getrennten Entschlüssen beruhende Handlungen, verbinden sich aber durch die einheitliche, auf Erwerb aus solchen Delikten gerichtete Absicht zu einem Vergehen, wenn sie innerhalb ein und derselben zuhälterischen Gemeinschaft begangen sind. Es ist in diesem Falle Realkonkurrenz nach der Zahl der von dem Zuhälter ausgebeuteten Dirnen anzunehmen.[2])

---

[1]) vgl. S. 29 dieser Darst.; and. M. Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 207, 219.

[2]) Ebenso Kauffmann a. a. O. S. 54; Hartung a. a. O. S. 62.

§ 10.

Das Verhältnis der ausbeuterischen Zuhälterei zu anderen strafbaren Handlungen, insbesondere zur Kuppelei.

Die theoretische Möglichkeit eines Zusammentreffens der ausbeuterischen Zuhälterei mit einer anderen strafbaren Handlung ist eine unbegrenzte, die ihre Einschränkung nur an der besonderen Ausgestaltung des Tatbestandes findet.

Im folgenden soll wegen der Verwandtschaft der Zuhälterei mit der Kuppelei auf das Verhältnis der beiden Delikte zueinander näher eingegangen werden.

Wegen der großen Ähnlichkeit, welche die Zuhälterei mit der Kuppelei hat, ist der Gedanke aufgetaucht, daß der Begriff der Zuhälterei eine Unterart der Kuppelei sei. Dieser Gedanke wird dadurch bestärkt, daß eine Übersicht über die verschiedensten Strafgesetzgebungen zeigt, daß einesteils die Zuhälterei vielfach auf Grund der Bestimmungen über Kuppelei bestraft werden kann, anderseits in anderen Gesetzen die Zuhälterei direkt als ein Fall der Kuppelei behandelt wird.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch treibt Kuppelei, „wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet" (§ 180 StGB.).

Wir haben (S. 1 ff. dieser Darst.) gesehen, daß die Praxis des Reichsgerichts diese Bestimmungen dahin ausgelegt hat, daß die Zuhälter auch unter die Begriffsbestimmung der Kuppelei fielen, und es sind in diesem Sinne auf Grund des § 180 StGB. zahlreiche Bestrafungen von Zuhältern erfolgt.

Ebenso liegt es nach mannigfaltigen anderen Strafgesetzbüchern. Nehmen wir z. B. das Berner Strafgesetzbuch. Dieses enthält in seinem § 168 Abs. 1 folgende Bestimmung: „Wer gewerbsmäßig die Unzucht von Personen des einen oder anderen Geschlechts begünstigt, . . . wird . . . bestraft".

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß viele Straftaten der Zuhälter gerade unter diese Bestimmung fallen.

Ebenso ist es richtig, daß in anderen Gesetzeswerken der Zuhälter geradezu als Kuppler behandelt wird und seine Begriffsbestimmung demgemäß gefaßt ist. So im französischen Recht. Hier ist die bereits oben (S. 12) erwähnte Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes v. 27. 5. 1885 maßgebend.

Die in diesem aufgestellten Erfordernisse des „souteneur" weisen deutlich darauf hin, daß es sich bei dem zuhälterischen Treiben um eine Beförderung der Unzucht handelt. Dies geht daraus hervor, daß ein „pratiquer ou faciliter la prostitution" erfordert wird.

Hält man den Umstand, daß in der soeben geschilderten Weise einerseits vielfach der Zuhälter auf Grund der Bestimmungen über Kuppelei bestraft wird, er anderseits von verschiedenen Gesetzeswerken als ein Unterbegriff der Kuppelei bestraft wird, mit der Tatsache zusammen, daß sich vor allem im 2. Teil des Abs. 1 des § 181 a StGB. das Treiben des Zuhälters als ein kupplerisches darstellt, so gewinnt allerdings die Ansicht eine große Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Gesetzgeber, welcher den § 181 a geschaffen hat, den Zuhälter begrifflich als Kuppler hat erscheinen lassen wollen. Diese Auffassung ist jedoch unrichtig, wie sich vor allem aus den Materialien ergibt.[1])

Es muß betont werden, daß mit Recht die Materialien sich gegen den begrifflichen Zusammenhang zwischen Zuhälterei und Kuppelei wenden. Wenn auch auf Grund bestehender Strafgesetzbücher, wie z. B. des Berner Strafgesetzbuchs, der Zuhälter als Kuppler bestraft werden konnte, so beweist dies nichts dagegen; es ist ebensogut möglich, daß der Wucherer oder Dieb wegen Kuppelei bestraft wird. Es wird aber trotzdem niemandem einfallen, den Diebstahl oder Wucher als Unterart der Kuppelei zu bezeichnen. Deshalb ist es als falsch anzusehen, wenn das französische Recht den Zuhälter als Kuppler bestrafen will.

Das Verhältnis des § 181 a zu den §§ 180, 181 ist sehr bestritten. Die ausbeuterische Zuhälterei verlangt nicht notwendig eine Unterstützung der Gewerbsunzucht. Beschränkt sich mithin der Zuhälter auf die Ausbeutung der Dirne, so kann eine Idealkonkurrenz mit Kuppelei gar nicht in Frage kommen; es handelt sich dann allein um die Spezialbestimmung des § 181 a, die einen ganz selbständigen Tatbestand schafft und mit der Kuppelei im eigentlichen Sinne gar nichts zu tun hat.[2])

Idealkonkurrenz kann vorliegen, wenn die ausbeuterische Zuhälterei zugleich die Form der Beihilfe zu einem Unzuchtsverbrechen bezw. Vergehen annimmt. So kann z. B. die ausbeuterische Handlung eine Beihilfe zur Notzucht im Sinne des § 187 StGB. enthalten und im Maximum gemäß den §§ 49, 44, 14, 19 StGB. mit 14 Jahren 11 Monaten Zuchthaus bestraft werden.[3])

Ferner ist Idealkonkurrenz möglich zwischen der ausbeuterischen Zuhälterei und dem Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Sinne des § 113 StGB. Hier ist die Strafe aus 181 a zu bestimmen, was wegen der Überweisung an die Landespolizeibehörde von Bedeutung ist.[4])

---

[1]) vgl. Drucks. Bd. 5 S. 12 Nr. 312.

[2]) vgl. RG. I v. 5. 12. 1901, Goltd.Arch. Bd. 48 S. 449; Meyer a. a. O. S. 351. Gleichwohl hält ERG. Bd. 39 S. 30 Idealkonkurrenz von Zuhälterei mit Kuppelei für möglich.

[3]) Ebenso Frank zu § 180 Anm. I; v. Liszt, Lehrb. S. 377.

[4]) vgl. Heilborn a. a. O. S. 280; Meyer a. a. O. S. 350.

Die zuhälterische Handlung kann auch dem Besucher der Dirne gegenüber die Gestalt einer Nötigung im Sinne des § 240 bezw. einer Erpressung im Sinne des § 239 oder sogar einer solchen im Sinne des § 253 StGB. annehmen; auch in diesen Fällen ist § 73 StGB. für die Bestrafung maßgebend.

Die Strafschärfung des Abs. 2 des § 181 a a. a. O. bezieht sich jedoch nicht auf die ausbeuterische Zuhälterei, so daß bei einer Ausbeutung der Dirnen durch Gewalt oder Drohung die Zuhälterei in ideelle Konkurrenz zur Erpressung tritt und dann lediglich auf Grund des härteren § 181 a Abs. 1 zu strafen ist.[1])

Da hier ein Zuhältereidelikt vorliegt, so kann nur eine Strafe bestimmt werden, mögen auch mehrere selbständige Erpressungen erwiesen sein. Nehmen diese aber die Formen der §§ 254 u. 255 StGB. an, so sind letztere für die Strafe maßgebend und führen trotz Einheit der Zuhälterei zu der Annahme einer Anzahl realiter konkurrierender Erpressungen.[2])

---

[1]) vgl. Binding, Lehrb. S. 211; Meyer a. a. O. S. 350; Heilborn a. a. O. S. 281; Olshausen a. a. O. Anm. 9k zu § 181 a; Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 217; Voß a. a. O. S. 57.

[2]) vgl. Binding a. a. O. S. 211; Voß a. a. O. S. 57.

V. Schlußwort.

§ 11.

Das Ergebnis unserer Darlegungen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Das Vergehen der „ausbeuterischen Zuhälterei“ stellt sich als ein Delikt gegen die öffentliche Sittlichkeit dar. Unser Paragraph gibt uns eine Begriffsbestimmung des Zuhälters. Seinen kriminalpolitischen Zweck, zu dessen Erfüllung er in unser Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist, wird er nur dann voll und ganz erfüllen, wenn man die einzelnen Tatbestandsmerkmale nicht zu eng nach ihrem Wortlaut, sondern stets in Verbindung und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen zur Beurteilung kommenden Falles auslegt. Die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte haben wir im zweiten Abschnitt unserer Ausführungen dargelegt. Wir haben zunächst das Subjekt und Objekt des Vergehens, dann die Begriffsmerkmale der „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs“ und „des Beziehens des Lebensunterhalts“ im einzelnen des näheren erörtert. In einem weiteren Abschnitt haben wir sodann, nachdem wir kurz auf Strafe, Versuch und Teilnahme des Vergehens hingewiesen haben, die Einheit und Mehrheit des Delikts, sowohl innerhalb des Zuhältertatbestandes als auch das Verhältnis der Zuhälterei zu anderen strafbaren Handlungen, insbesondere zur Kuppelei dargetan.

Damit hoffen wir das Vergehen der ausbeuterischen Zuhälterei in allen seinen wesentlichen Punkten betrachtet zu haben.

Fragen wir uns nun, ob eine besondere Bestimmung gegen das Zuhältertum notwendig, und ob die neue Strafbestimmung praktisch brauchbar ist, so werden wir die erste Frage bejahen, die zweite verneinen müssen.

Die Einführung des § 181a in unser Strafgesetzbuch war unbedingt notwendig, um eine Waffe gegen eine Menschenklasse zu haben, die den besten Nährboden des Verbrechertums bildet. Die Praxis hatte gelehrt, daß die bisherigen Strafbestimmungen nicht imstande waren, diese Kategorien von Individuen zum mindesten weniger weiter wuchern zu lassen; denn nur dann konnte ein solches Subjekt dem strafenden Arm der Gerechtigkeit nicht entgehen, wenn der strikte Beweis gegen dasselbe erbracht war, daß es dem § 180 zuwidergehandelt hatte. Und dieser Beweis war meistens ein sehr schwieriger. Da der Staat einerseits erkannte, daß der Zuhälter

durch seine Arbeitsunlust und Neigung zu strafbaren Handlungen eine Gefahr für die Allgemeinheit bildete, anderseits diese gemeingefährlichen Delikte sich in bedenklicher Zahl häuften, war sein Vorgehen gegen diese Schädlinge allerbedenklichster Natur im Wege der Gesetzgebung durchaus gerechtfertigt.

Ob nun allerdings die Gestalt, die man § 181 a gegeben hat, die richtige ist, darüber kann man geteilter Meinung sein. Es mag zugegeben werden, daß der Grundgedanke des Paragraphen ein durchaus gerechter ist. Sein Zweck war, den Zuhälter als den Träger des Zuhältertums zu treffen. In diesem seinem Bestreben hat er allerdings der Lohndirne einen ganz besonderen, einen erhöhten Strafschutz gewährt. Er hat, wie v. Liszt ausführt, „der Lohndirne einen Strafschutz gewährt, den er dem anständigen Mädchen — etwa der Arbeiterin gegenüber dem Arbeitgeber, dem Dienstmädchen gegenüber der Dienstherrschaft — versagt".[1]) Dieser der Dirne gewährte Schutz gebührt ihr aber keinesfalls. Ein eigentümliches Ergebnis des im Namen der Sittlichkeit erlassenen Gesetzes!

Auch ist u. E. die Strafe, die auf dem Vergehen der Zuhälterei steht, keineswegs befriedigend; denn die Länge der Gefängnisstrafe ist nicht der entscheidende Punkt, da sich Zuhälter bei dem gänzlichen Fehlen des Ehrgefühls aus Gefängnisstrafen nichts machen. Das einzige, wovor sich diese Leute fürchten, ist Arbeit. Gelänge es, jeden Zuhälter bei jeder Bestrafung gleichzeitig auf mindestens 1 Jahr in ein Arbeitshaus unterzubringen, so würde dies viel nachhaltiger und wohltätiger wirken als lange Gefängnisstrafen.

Dieser Vorschlag ist ein durchaus gerechtfertigter; er ist zuerst auf der 7. Konferenz zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels v. 27. 9. 1907 aufgetaucht.[2])

Möge man auch der Gesetzesbestimmung eine Fassung geben, welche man will, das Zuhältertum läßt sich doch nicht aus der Welt schaffen, solange Menschen, in hartem Daseinskampf und von den verschiedensten Leidenschaften beseelt, über unsern Erdball dahinwandeln; denn „das Strafgesetz soll noch entdeckt werden, welches nicht nur die Verbrecher, sondern auch das Verbrechen selbst überwunden hätte".[3])

---

[1]) vgl. v. Liszt, Das gewerbsmäßige Verbrechen, in ZStW. Bd. 21 S. 132.
[2]) vgl. Bericht 1907 S. 4.
[3]) Binding, Der Zweikampf und das Gesetz 1905 S. 4.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.